Bundesgesetzblatt

2389

Teil I

G 5702

1997 | **Ausgegeben zu Bonn am 13. Oktober 1997** | **Nr. 67**

Tag	Inhalt	Seite
21. 9. 97	Sechste Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung FNA: 105-24, 2032-1, 2121-51-1-2, 2121-60-1, 2124-8, 2124-14, 2124-15, 2124-16, 2124-17, 2124-18, 2124-19, 2124-20, 2125-40-1-2, 2129-28, 2161-1, 2170-5, 2172-1, 2172-3, 2182-3, 2184-1, 2210-2, 2211-1, 2211-3, 2211-4, 2211-6, 404-21, 53-1, 53-4, 55-2, 55-7, 611-1-14, 7100-1, 7110-1, 791-5, 806-21, 810-1, 8252-3, 85-3, 860-5, 860-6, 860-11, 9231-7, 930-9, 9513-1, 96-1, 105-3-2-2, 2030-7-3, 2161-1-1, 707-12-4, 7833-3-3	2390
7. 10. 97	Dritte Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung FNA: 2124-2-3	2397
7. 10. 97	Neufassung der Kosmetik-Verordnung FNA: 2125-11	2410
8. 10. 97	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts FNA: 793-12-4	2449

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 40 und Nr. 41	2451

Sechste Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung

Vom 21. September 1997

Auf Grund des Artikels 56 Abs. 3 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) verordnet das Bundesministerium der Justiz aus Anlaß der Organisationserlasse vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667), vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 281), vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 840) und vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 1085) sowie des Kabinettbeschlusses betreffend die Einführung der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien vom 20. Januar 1993 (GMBl. S. 46) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesministerium der Verteidigung, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Bundesministerium für Verkehr, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation, dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Abschnitt 1

Anpassung von Gesetzen

Artikel 1

Berlin/Bonn-Gesetz
(105-24)

In § 9 Nr. 3 des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) sind die Wörter „den Bundesminister des Innern" durch die Wörter „das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau" ersetzt.

Artikel 2

Bundesbesoldungsgesetz
(2032-1)

In § 50 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650) geändert worden ist, sind die Wörter „Bundesministers für Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" und die Wörter „Bundesministers des Innern" durch die Wörter „Bundesministeriums des Innern" ersetzt.

Artikel 3

Arzneimittelgesetz
(2121-51-1-2)

In § 50 Abs. 2 Satz 2 und § 75 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018), das zuletzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2084) geändert worden ist, sind die Wörter „Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 4

Gentechnikgesetz
(2121-60-1)

In § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gentechnikgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), das durch Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416) geändert worden ist, sind die Wörter „Forschung und Technologie" durch die Wörter „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 5

Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten
(2124-8)

In § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1997 (BGBl. I S. 2349) sind die Wörter „Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 6

Hebammengesetz
(2124-14)

In § 10 Abs. 1 Satz 1 des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 902), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), dieses wiederum geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666, 2436), geändert worden ist, sind die Wörter „Der Bundesminister" durch die Wörter „Das Bundesministerium" und die Wörter „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 7

Krankenpflegegesetz
(2124-15)

In § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), dieses wiederum geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666, 2436), geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Der Bundesminister" durch die Wörter „Das Bundesministerium" und die Wörter „Bundesminister für Bildung

und Wissenschaft" durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 8

Rettungsassistentengesetz
(2124-16)

In § 10 Abs. 1 Satz 1 des Rettungsassistentengesetzes vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) geändert worden ist, sind die Wörter „Der Bundesminister" durch die Wörter „Das Bundesministerium" und die Wörter „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 9

Orthoptistengesetz
(2124-17)

In § 8 Abs. 1 Satz 1 des Orthoptistengesetzes vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) geändert worden ist, sind die Wörter „Der Bundesminister" durch die Wörter „Das Bundesministerium" und die Wörter „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 10

Gesetz über technische Assistenten in der Medizin
(2124-18)

In § 8 Abs. 1 des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) sind die Wörter „Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 11

Diätassistentengesetz
(2124-19)

In § 8 Abs. 1 des Diätassistentengesetzes vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) sind die Wörter „Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 12

Masseur- und Physiotherapeutengesetz
(2124-20)

In § 13 Abs. 1 und 2 des Masseur- und Physiotherapeutengesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) sind jeweils die Wörter „Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 13

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
(2125-40-1-2)

In § 9 Abs. 3 und 4 Satz 2, § 13 Abs. 2, § 36 Abs. 1 Satz 3 und § 37 Abs. 4 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) sind jeweils die Wörter „Forschung und Technologie" durch die Wörter „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 14

Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetz
(2129-28)

In § 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, § 14 Abs. 3, § 19 Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Satz 1 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes vom 22. September 1994 (BGBl. I S. 2593) sind jeweils die Wörter „Forschung und Technologie" durch die Wörter „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 15

Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
(2161-1)

Das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juli 1997 (BGBl. I S. 1870), ist wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 und 2 und § 14 Abs. 1 Nr. 1 sind jeweils die Wörter „Bundesminister für Frauen und Jugend" durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" und die Wörter „Bundesminister des Innern" durch die Wörter „Bundesministerium des Innern" ersetzt.

2. In § 9a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 2 Satz 2 sind die Wörter „der Bundesminister für Frauen und Jugend" durch die Wörter „das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" und die Wörter „Der Bundesminister für Frauen und Jugend" durch die Wörter „Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

Artikel 16

Heimgesetz
(2170-5)

Das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 763, 1069), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 158), ist wie folgt geändert:

1. In § 3, § 5 Abs. 3, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 4 Satz 1 sind jeweils die Wörter „Familie und Senioren" durch die Wörter „Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

2. In § 14 Abs. 7 Satz 1 sind die Wörter „Der Bundesminister für Familie und Senioren" durch die Wörter „Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" und die Wörter „Bundesminister für Wirtschaft" durch die Wörter „Bundesministerium für Wirtschaft" ersetzt.

Artikel 17

Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder"
(2172-1)

Das Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder" vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018; 1972 I S. 2045), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2326), ist wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 8 Abs. 2 ist jeweils das Wort „Bundesminister" durch das Wort „Bundesministerium" und sind die Wörter „für Familie und Senioren" durch die Wörter „für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 3 und § 14 Abs. 6 Satz 4 sind jeweils die Wörter „der Bundesminister für Familie und Senioren" durch die Wörter „das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

3. In § 7 Abs. 7, § 11 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 17 und § 27 Satz 1 sind jeweils die Wörter „des Bundesministers für Familie und Senioren" durch die Wörter „des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

Artikel 18

Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens"
(2172-3)

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens" in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406) ist wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 und Abs. 2 sind jeweils die Wörter „Familie und Senioren" durch die Wörter „Familie, Senioren, Frauen und Jugend" und die Wörter „Frauen und Jugend" durch die Wörter „Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

2. In § 12 sind die Wörter „Bundesministers für Familie und Senioren" durch die Wörter „Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

Artikel 19

Auswandererschutzgesetz
(2182-3)

Das Auswandererschutzgesetz vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), ist wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 sind jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Familie und Senioren" durch die Wörter „Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

2. In § 4 sind die Wörter „Der Bundesminister" durch die Wörter „Das Bundesministerium" und die Wörter „Bundesminister für Familie und Senioren" durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

Artikel 20

Gräbergesetz
(2184-1)

Das Gräbergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 1993 (BGBl. I S. 178) ist wie folgt geändert:

1. In § 8 Satz 1 sind die Wörter „Bundesminister für Familie und Senioren" durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

2. In § 10 Abs. 4 Satz 2 sind die Wörter „Der Bundesminister für Familie und Senioren" durch die Wörter „Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" und die Wörter „dem Bundesminister der Finanzen" durch die Wörter „dem Bundesministerium der Finanzen" ersetzt.

Artikel 21

Graduiertenförderungsgesetz
(2210-2)

Das Graduiertenförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1976 (BGBl. I S. 207), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532; 1984 I S. 261), ist wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 2 Satz 3 sind die Wörter „Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

2. In § 14 Abs. 2 sind die Wörter „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 22

Hochschulbauförderungsgesetz
(2211-1)

Das Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1910), ist wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 2 sind die Wörter „für Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 2 Satz 2 sind jeweils die Wörter „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 23

Hochschulrahmengesetz
(2211-3)

In § 72 Abs. 2 Satz 5 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) geändert worden ist, sind die Wörter „Bundesministers für Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 24

Fernunterrichtsschutzgesetz
(2211-4)

In § 13 Abs. 2 Satz 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 509) geändert worden ist, sind die Wörter „Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 25

Hochschulstatistikgesetz
(2211-6)

In § 7 Abs. 6 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804) geändert worden ist, sind die Wörter „der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 26

Adoptionsvermittlungsgesetz
(404-21)

In § 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1989 (BGBl. I S. 2016), das zuletzt gemäß Artikel 35 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert ist, sind die Wörter „Der Bundesminister für Frauen und Jugend" durch die Wörter „Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

Artikel 27

Wehrsoldgesetz
(53-1)

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1996 (BGBl. I S. 105) sind die Wörter „Der Bundesminister" durch die Wörter „Das Bundesministerium" und die Wörter „dem Bundesminister" durch die Wörter „dem Bundesministerium" ersetzt und die Wörter „dem Bundesminister des Innern" gestrichen.

Artikel 28

Soldatenversorgungsgesetz
(53-4)

§ 4 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. I S. 50), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, ist wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 5 sind die Wörter „der Bundesminister der Verteidigung" durch die Wörter „das Bundesministerium der Verteidigung" und die Wörter „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

2. In Absatz 3 sind die Wörter „Der Bundesminister" durch die Wörter „Das Bundesministerium" ersetzt.

Artikel 29

Zivildienstgesetz
(55-2)

In § 2 Abs. 1 und 2, § 2a Abs. 1, 3 Satz 1 und Abs. 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 5, § 6 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, § 14b Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 1 Satz 1, § 22a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 4 Satz 5 und Abs. 5, § 25a Abs. 2 Satz 3, § 28 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 2 Satz 3, § 36 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 8, § 41 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 51 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3, § 66 Abs. 3 Satz 4 und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Frauen und Jugend" durch die Wörter „Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

Artikel 30

Zivildienstvertrauensmann-Gesetz
(55-7)

In § 2 Abs. 5 Satz 2 des Zivildienstvertrauensmann-Gesetzes vom 16. Januar 1991 (BGBl. I S. 47, 53), das durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1994 (BGBl. I S. 1286) geändert worden ist, sind die Wörter „Frauen und Jugend" durch die Wörter „Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

Artikel 31

Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz
(611-1-14)

In Artikel 46 Abs. 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656; 1975 I S. 1778), das zuletzt gemäß Artikel 37 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert ist, sind die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung" durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung", die Wörter „Bundesminister für Familie und Senioren" durch die Wörter „Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" und die Wörter „Bundesminister der Finanzen" durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen" ersetzt.

Artikel 32

Gewerbeordnung
(7100-1)

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), ist wie folgt geändert:

1. In § 33f Abs. 1 sind die Wörter „Frauen und Jugend" durch die Wörter „Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

2. In § 33g sind die Wörter „Bundesministern des Innern und für Frauen und Jugend" durch die Wörter „Bundesministerien des Innern und für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

Artikel 33

Handwerksordnung
(7110-1)

In § 22 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 27a Abs. 1, § 27b Satz 2, § 37 Abs. 3 Satz 2, § 40 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 2 Satz 1, § 42a Abs. 3 Satz 2, § 45, § 46 Abs. 3 Satz 5 und § 50a Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 34

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben
(791-5)

In Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben vom 27. Januar 1987 (BGBl. 1987 II S. 90), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458) geändert worden ist, sind die Wörter „Forschung und Technologie" durch die Wörter „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 35

Berufsbildungsgesetz
(806-21)

In § 21 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 1, § 40 Abs. 3 Satz 2, § 43 Abs. 1 und 2, § 46 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 3 Satz 2, § 76 Abs. 2, § 80 Abs. 2, § 81 Abs. 4, § 82 Abs. 2, § 93, § 95 Abs. 4, § 96 Abs. 2 und § 97 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Der Bundesminister", „dem Bundesminister", „der sonst zuständige Fachminister", „dem sonst zuständigen Fachminister", „Der zuständige Fachminister" und „für Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Das Bundesministerium", „dem Bundesministerium", „das sonst zuständige Fachministerium", „dem sonst zuständigen Fachministerium", „Das zuständige Fachministerium" und „für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 36

Arbeitsförderungsgesetz
(810-1)

In § 175 Abs. 2 und § 177 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, sind die Wörter „Frauen und Jugend" durch die Wörter „Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

Artikel 37

Zweites Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte
(8252-3)

In § 28 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 12. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „der Bundesminister", „dem Bundesminister" und „für Frauen und Jugend" durch die Wörter „das Bundesministerium", „dem Bundesministerium" und „für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

Artikel 38

Bundeserziehungsgeldgesetz
(85-3)

In § 18 Abs. 1 Satz 4 des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 180), das zuletzt durch Artikel 74 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, sind die Wörter „Der Bundesminister für Familie und Senioren" durch die Wörter „Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

Artikel 39

Sozialgesetzbuch V
(860-5)

In § 141 Abs. 3 und 4 sowie § 244 Abs. 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Der Bundesminister", „der Bundesminister", „des Bundesministers", „dem Bundesminister" und „für Familie und Senioren" durch die Wörter „Das Bundesministerium", „das Bundesministerium", „des Bundesministeriums", „dem Bundesministerium" und „für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

Artikel 40

Sozialgesetzbuch VI
(860-6)

In § 178 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337),

das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Der Bundesminister" durch die Wörter „Das Bundesministerium", die Wörter „dem Bundesminister" durch die Wörter „dem Bundesministerium" und die Wörter „Frauen und Jugend" durch die Wörter „Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

Artikel 41

Sozialgesetzbuch XI
(860-11)

In § 16, § 40 Abs. 5, § 78 Abs. 5, § 80 Abs. 5 und § 90 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Familie und Senioren" durch die Wörter „Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

Artikel 42

Fahrlehrergesetz
(9231-7)

In § 4 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), das zuletzt durch Artikel 98 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Der Bundesminister" durch die Wörter „Das Bundesministerium" und die Wörter „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 43

Allgemeines Eisenbahngesetz
(930-9)

In § 26 Abs. 3 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439) sind die Wörter „Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 44

Seemannsgesetz
(9513-1)

In § 142 Abs. 1 Satz 2 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 311) geändert worden ist, sind die Wörter „Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Artikel 45

Luftverkehrsgesetz
(96-1)

In § 32 Abs. 1, 2, 2a Satz 1 und 3, Abs. 2b, 3 Satz 3, Abs. 4, 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 und 3 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), das zuletzt durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978) geändert worden ist, sind jeweils die Wörter „Der Bundesminister" durch die Wörter „Das Bundesministerium", die Wörter „dem Bundesminister" durch die Wörter „dem Bundesministerium", die Wörter „vom Bundesminister" durch die Wörter „vom Bundesministerium", die Wörter „der Bundesminister" durch die Wörter „das Bundesministerium", die Wörter „für Frauen und Jugend" durch die Wörter „für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" und die Wörter „für Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Abschnitt 2

Anpassung von Rechtsverordnungen

Artikel 46

EG-Recht-Überleitungsverordnung
(105-3-2-2)

Die EG-Recht-Überleitungsverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2915), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018), ist wie folgt geändert:

1. In den Anlagen 1 bis 4 sind in den Kapitelüberschriften jeweils die Wörter „des Bundesministers" durch die Wörter „des Bundesministeriums" ersetzt.

2. In den Überschriften zu Anlage 2 Kapitel III und Anlage 3 Kapitel II sind jeweils die Wörter „für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit" durch die Wörter „für Gesundheit" ersetzt.

Artikel 47

Bundeslaufbahnverordnung
(2030-7-3)

Die Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322), ist wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 Satz 3 sind die Wörter „Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

2. In Anlage 1 zu § 34 „Höherer Dienst", Stichwort „Wirtschaftsverwaltungsdienst", zweiter Spiegelstrich Buchstabe b und in Anlage 2 zu § 34 „Gehobener Dienst", Stichwort „Wirtschaftsverwaltungsdienst", zweiter Spiegelstrich Buchstabe b sind jeweils die Wörter „Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" und die Wörter „Frauen und Jugend" durch die Wörter „Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt sowie die Wörter „des Bundesministeriums für Forschung und Technologie" und die Wörter „des Bundesministeriums für Familie und Senioren" gestrichen.

Artikel 48

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
(2161-1-1)

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2161-1-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert gemäß Artikel 78 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278), ist wie folgt geändert:

1. In § 2 sind die Wörter „der Bundesminister für Frauen und Jugend" durch die Wörter „das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und 3 sind jeweils die Wörter „Der Bundesminister für Frauen und Jugend" durch die Wörter „Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

Artikel 49

Verordnung zum Filmförderungsgesetz
(707-12-4)

In Anlage 2 der Verordnung zum Filmförderungsgesetz vom 21. April 1993 (BGBl. I S. 562) sind die Wörter „Der Bundesminister des Innern" durch die Wörter „Das Bundesministerium des Innern" und die Wörter „Der Bundesminister für Frauen und Jugend" durch die Wörter „Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend" ersetzt.

Artikel 50

Tierschutzkommissions-Verordnung
(7833-3-3)

In § 6 der Tierschutzkommissions-Verordnung vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557), die gemäß Artikel 83 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert ist, sind die Wörter „für Forschung und Technologie" sowie „für Bildung und Wissenschaft" durch die Wörter „für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie" ersetzt.

Abschnitt 3
Schlußbestimmung

Artikel 51

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. September 1997

Der Bundesminister der Justiz
Schmidt-Jortzig

Dritte Verordnung zur Änderung der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung

Vom 7. Oktober 1997

Auf Grund des § 134 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1520) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung der Hebammenhilfe-Gebührenverordnung

Die Hebammenhilfe-Gebührenverordnung vom 28. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 1994 (BGBl. I S. 1985), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „im anliegenden Gebührenverzeichnis" durch die Wörter „in der für den jeweiligen Abrechnungszeitraum bestimmten Fassung des Gebührenverzeichnisses (Anlage)" ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „15" durch die Zahl „20" ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Übergangsvorschrift

Diese Verordnung in der Fassung der Verordnung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2397) findet bei Geburten und Fehlgeburten nach dem 30. September 1997 mit der Maßgabe Anwendung, daß

1. bei Geburten und Fehlgeburten vom 1. Oktober 1997 bis zum 30. Juni 1998 für die Vergütung sämtlicher Hilfeleistungen die Gebühren nach der für diesen Abrechnungszeitraum bestimmten Fassung des Gebührenverzeichnisses,
2. bei Geburten und Fehlgeburten vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 für die Vergütung sämtlicher Hilfeleistungen die Gebühren nach der für diesen Abrechnungszeitraum bestimmten Fassung des Gebührenverzeichnisses und
3. bei Geburten und Fehlgeburten nach dem 30. Juni 1999 für die Vergütung sämtlicher Hilfeleistungen die Gebühren nach der für die Leistungsabrechnung ab 1. Juli 1999 bestimmten Fassung des Gebührenverzeichnisses

zu berechnen sind."

4. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird für den Abrechnungszeitraum vom 1. Oktober 1997 bis zum 30. Juni 1998 wie folgt gefaßt:

„Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis
für den Abrechnungszeitraum vom 1. Oktober 1997 bis zum 30. Juni 1998

Nr.	Leistung	Gebühr in DM
	A. Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung	
1	Beratung der Schwangeren, auch fernmündlich	10,–
	Die Gebühr nach Nummer 1 ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens achtmal berechnungsfähig. Sie ist an demselben Tag neben Leistungen nach den Nummern 2, 4, 5 und 8 nicht berechnungsfähig.	
2	Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren	40,–
	Die Vorsorgeuntersuchung umfaßt folgende Leistungen: Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker, Kontrolle des Standes der Gebärmutter, Feststellung der Lage, Stellung und Haltung des Kindes, Kontrolle der kindlichen Herztöne, allgemeine Beratung der Schwangeren, Dokumentation im Mutterpaß des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in der jeweils geltenden Fassung.	
	Die Gebühr nach Nummer 2 ist berechnungsfähig	
	a) bei normalem Schwangerschaftsverlauf,	
	b) bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt oder wenn die Schwangere wegen des pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte.	
	Die Vorsorgeuntersuchungen sollen im Abstand von vier Wochen stattfinden; in den letzten zwei Schwangerschaftsmonaten sind je zwei Vorsorgeuntersuchungen angezeigt.	
3	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation im Mutterpaß nach den Mutterschafts-Richtlinien und Befundübermittlung	10,–
	Die Leistungen nach den Nummern 2 und 3 sind nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Mutterpaß dokumentiert sind.	
4	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene halbe Stunde	18,–
5	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede angefangene halbe Stunde	24,–
	Dauert die Leistung nach den Nummern 4 und 5 länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.	
6	Kardiotokographische Überwachung bei Indikationen nach Maßgabe der Anlage 2 zu den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Dokumentation im Mutterpaß nach den Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung	11,–
	Die Gebühr für die Leistung nach Nummer 6 ist je Tag höchstens zweimal berechnungsfähig, es sei denn, daß weitere Überwachungen an einem Tag ärztlich angeordnet werden.	
7	Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	10,–

Nr.	Leistung	Gebühr in DM
8	Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung auf ärztliche Anordnung, höchstens 14 Stunden, je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	25,–
	Die Gebühren für die Leistungen nach den Nummern 7 und 8 umfassen insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik.	
	B. Geburtshilfe	
9	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus	305,–
10	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung	305,–
11	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	625,–
12	Hilfe bei einer Hausgeburt	750,–
13	Hilfe bei einer Fehlgeburt	165,–
	Die Gebühren für die Leistungen nach den Nummern 9 bis 13 umfassen mit Ausnahme der gegebenenfalls gesondert berechnungsfähigen Leistung nach Nummer 14 die Hilfe für die Dauer von bis zu zehn Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Die jeweilige Gebühr steht der Hebamme auch dann zu, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.	
14	Versorgung eines Dammschnitts oder eines Dammrisses I. oder II. Grades	44,–
15	Zuschlag für Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	100,–
16	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung	150,–
	Die Gebühr für die Leistung nach Nummer 16 umfaßt die Hilfe für die Dauer von bis zu sechs Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen. Sie ist nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.	
17	Hilfe bei einer nicht vollendeten Hausgeburt oder einer nicht vollendeten außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	250,–
	Die Gebühr für die Leistung nach Nummer 17 umfaßt die Hilfe für die Dauer von bis zu sechs Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen. Sie ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt oder einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt oder außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muß und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist oder begleitet und dort keine weitere Hilfe leistet.	
18	Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 9 bis 13, 16 und 17 bei Hilfe bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	
	Der Zuschlag beträgt 25 vom Hundert der jeweiligen Gebühr.	
	Maßgebend für die Berechnungsfähigkeit des Zuschlags ist bei den Leistungen nach den Nummern 9 bis 12 der Zeitpunkt der Geburt, bei der Leistung nach Nummer 13 der Zeitpunkt der Fehlgeburt und bei den Leistungen nach den Nummern 16 und 17 der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfe.	
19	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde	18,–

Nr.	Leistung	Gebühr in DM
20	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede angefangene halbe Stunde	24,–
	Gebühren für Leistungen nach den Nummern 19 und 20 sind für eine Hilfeleistung der zweiten Hebamme von bis zu vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.	
21	Perinatalerhebung bei einer außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten	10,–
	Mit der Gebühr sind auch die Kosten für die Auswertung des Formblatts abgegolten.	
	C. Leistungen während des Wochenbetts	
	Allgemeine Bestimmungen	
	a) Die Besuche nach den Nummern 22 bis 33 dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und/oder Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den Nummern 36 und 37. Leistungen nach den Nummern 22 bis 33 und 37 sind auch nach einer Fehlgeburt berechnungsfähig.	
	Bei fernmündlicher Beratung, die einen Besuch nach den Nummern 22 bis 33 ersetzt, ist eine Gebühr analog Nummer 1 berechnungsfähig. Sie ist an einem Tag neben Leistungen nach den Nummern 22 bis 33 nicht berechnungsfähig.	
	b) In den ersten zehn Tagen nach der Geburt sind zehn Besuche berechnungsfähig. Wird der erste Besuch bereits am Tage der Geburt ausgeführt, dürfen darüber hinaus Besuche nur für die folgenden neun Tage berechnet werden. Wird die Betreuung erst im Laufe der ersten zehn Tage von einer anderen Hebamme übernommen, so werden die Besuche bis zum zehnten Tag nach dem Tag der Geburt vergütet.	
	c) Ein weiterer Besuch an einem Tag innerhalb der ersten zehn Tage nach der Geburt und Besuche nach Ablauf von zehn Tagen nach der Geburt werden bei Vorliegen folgender Erschwernisse vergütet:	
	Bei verzögerter Abheilung des Nabels, schweren Stillstörungen, verzögerter Rückbildung, nach Sekundärnaht oder Dammriß III. Grades, bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings nach der stationären Behandlung des kranken Säuglings oder in anderen Fällen auf ärztliche Anordnung. Der Erschwernisgrund ist in der Rechnung anzugeben.	
	d) Nach Ablauf von zehn Tagen nach der Geburt sind bis zu acht Besuche berechnungsfähig, jedoch höchstens bis zur Dauer von acht Wochen nach der Geburt; für Besuche auf ärztliche Anordnung gelten diese Einschränkungen nicht.	
22	Hausbesuch nach der Geburt	40,–
23	Hausbesuch nach der Geburt an einem Sonn- oder Feiertag	48,–
24	Zuschlag zu der Gebühr nach Nummer 22 oder 23 für den ersten Hausbesuch nach der Geburt	6,–
25	Weiterer Hausbesuch an demselben Tag	23,–
26	Weiterer Hausbesuch an demselben Sonn- oder Feiertag	27,–
27	Besuch im Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung nach der Geburt	13,–
28	Besuch im Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung nach der Geburt an Sonn- und Feiertagen	17,–
29	Weiterer Besuch im Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung an demselben Tag	6,–
30	Besuch in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt	21,–

Nr.	Leistung	Gebühr in DM
31	Besuch in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt an einem Sonn- oder Feiertag	24,–
32	Weiterer Besuch in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung an demselben Tag	16,–
33	Weiterer Besuch in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung an demselben Sonn- oder Feiertag	19,–
34	Zuschlag für einen Besuch nach der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 22, 23 und 25 bis 33	6,–
36	Erstuntersuchung des Kindes einschließlich Eintragung der Befunde in das Untersuchungsheft für Kinder (U 1) nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung	13,–
37	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) oder im Rahmen der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation nach den vorgenannten Richtlinien und Befundübermittlung *Leistungen nach Nummer 37 sind nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Mutterpaß oder im Untersuchungsheft für Kinder dokumentiert sind.*	10,–
	D. Sonstige Leistungen	
38	Wache auf ärztliche Anordnung, je angefangene Stunde	30,–
39	Wache auf ärztliche Anordnung bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, je angefangene Stunde	38,–
40	Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Teilnehmerinnnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten) *Die Leistung nach Nummer 40 ist nur berechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik in den ersten vier Monaten nach der Geburt begonnen und bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird."*	10,–

5. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999 wie folgt gefaßt:

„Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis
für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1998 bis zum 30. Juni 1999

Nr.	Leistung	Gebühr in DM
	A. Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung	
1	Beratung der Schwangeren, auch fernmündlich *Die Gebühr nach Nummer 1 ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens achtmal berechnungsfähig. Sie ist an demselben Tag neben Leistungen nach den Nummern 2, 4, 5 und 8 nicht berechnungsfähig.*	10,–

Nr.	Leistung	Gebühr in DM
2	Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren	40,–
	Die Vorsorgeuntersuchung umfaßt folgende Leistungen: Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker, Kontrolle des Standes der Gebärmutter, Feststellung der Lage, Stellung und Haltung des Kindes, Kontrolle der kindlichen Herztöne, allgemeine Beratung der Schwangeren, Dokumentation im Mutterpaß des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in der jeweils geltenden Fassung.	
	Die Gebühr nach Nummer 2 ist berechnungsfähig	
	a) bei normalem Schwangerschaftsverlauf,	
	b) bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt oder wenn die Schwangere wegen des pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte.	
	Die Vorsorgeuntersuchungen sollen im Abstand von vier Wochen stattfinden; in den letzten zwei Schwangerschaftsmonaten sind je zwei Vorsorgeuntersuchungen angezeigt.	
3	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation im Mutterpaß nach den Mutterschafts-Richtlinien und Befundübermittlung	10,–
	Die Leistungen nach den Nummern 2 und 3 sind nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Mutterpaß dokumentiert sind.	
4	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene halbe Stunde	21,–
5	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede angefangene halbe Stunde	27,–
	Dauert die Leistung nach den Nummern 4 und 5 länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.	
6	Kardiotokographische Überwachung bei Indikationen nach Maßgabe der Anlage 2 zu den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Dokumentation im Mutterpaß nach den Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung	11,–
	Die Gebühr für die Leistung nach Nummer 6 ist je Tag höchstens zweimal berechnungsfähig, es sei denn, daß weitere Überwachungen an einem Tag ärztlich angeordnet werden.	
7	Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	10,–
8	Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung auf ärztliche Anordnung, höchstens 14 Stunden, je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	25,–
	Die Gebühren für die Leistungen nach den Nummern 7 und 8 umfassen insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik.	
	B. Geburtshilfe	
9	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus	327,50
10	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung	327,50
11	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	625,–

Nr.	Leistung	Gebühr in DM
12	Hilfe bei einer Hausgeburt	750,–
13	Hilfe bei einer Fehlgeburt *Die Gebühren für die Leistungen nach den Nummern 9 bis 13 umfassen mit Ausnahme der gegebenenfalls gesondert berechnungsfähigen Leistung nach Nummer 14 die Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Die jeweilige Gebühr steht der Hebamme auch dann zu, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.*	165,–
14	Versorgung eines Dammschnitts oder eines Dammrisses I. oder II. Grades	44,–
15	Zuschlag für Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	100,–
16	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung *Die Gebühr für die Leistung nach Nummer 16 umfaßt die Hilfe für die Dauer von bis zu fünf Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen. Sie ist nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.*	165,–
17	Hilfe bei einer nicht vollendeten Hausgeburt oder einer nicht vollendeten außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung *Die Gebühr für die Leistung nach Nummer 17 umfaßt die Hilfe für die Dauer von bis zu fünf Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen. Sie ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt oder einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt oder außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muß und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist oder begleitet und dort keine weitere Hilfe leistet.*	250,–
18	Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 9 bis 13, 16 und 17 bei Hilfe bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Der Zuschlag beträgt 25 vom Hundert der jeweiligen Gebühr. *Maßgebend für die Berechnungsfähigkeit des Zuschlags ist bei den Leistungen nach den Nummern 9 bis 12 der Zeitpunkt der Geburt, bei der Leistung nach Nummer 13 der Zeitpunkt der Fehlgeburt und bei den Leistungen nach den Nummern 16 und 17 der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfe.*	
19	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde	21,–
20	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede angefangene halbe Stunde *Gebühren für Leistungen nach den Nummern 19 und 20 sind für eine Hilfeleistung der zweiten Hebamme von bis zu vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.*	27,–
21	Perinatalerhebung bei einer außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten *Mit der Gebühr sind auch die Kosten für die Auswertung des Formblatts abgegolten.*	10,–

Nr.	Leistung	Gebühr in DM

C. Leistungen während des Wochenbetts

Allgemeine Bestimmungen

a) *Die Leistungen nach den Nummern 22 bis 35 dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und/oder Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den Nummern 36 und 37. Die Leistungen nach den Nummern 22 bis 33, 35 und 37 sind auch nach einer Fehlgeburt berechnungsfähig.*

b) *In den ersten zehn Tagen nach der Geburt ist an demselben Tag jeweils ein Besuch nach Nummer 22, 23, 27, 28, 30 oder 31 berechnungsfähig. Wird der erste Besuch bereits am Tage der Geburt ausgeführt, können weitere Besuche nach Nummer 22, 23, 27, 28, 30 oder 31 nur für die folgenden neun Tage berechnet werden. Wird die Wochenbettbetreuung erst im Laufe der ersten zehn Tage nach der Geburt von einer anderen Hebamme übernommen, werden die Besuche bis zum zehnten Tag nach der Geburt vergütet. Bei fernmündlicher Beratung, die in den ersten zehn Tagen nach der Geburt einen Besuch nach Nummer 22, 23, 27, 28, 30 oder 31 ersetzt, ist eine Gebühr analog Nummer 35 berechnungsfähig.*

c) *In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 16 Leistungen nach Nummer 22, 23, 25 bis 33 oder 35 berechnungsfähig, weitere Besuche nach Nummer 25, 26, 29, 32 oder 33 dabei jedoch nur nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmung nach Buchstabe d. Mehr als 16 Leistungen nach Nummer 22, 23, 25 bis 33 oder 35 sind in diesem Zeitraum nur berechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.*

d) *Ein weiterer Besuch an demselben Tag ist berechnungsfähig*

   aa) *nach ambulanter Entbindung in den ersten zehn Tagen nach der Geburt nach Nummer 25 oder 26 sowie*

   bb) *unabhängig von der Art der Entbindung nach Nummer 25, 26, 29, 32 oder 33 während des gesamten Zeitraums bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bei Vorliegen insbesondere folgender Besuchsgründe: schwere Stillstörungen, verzögerte Rückbildung, nach Sekundärnaht oder Dammriß III. Grades, bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings im Anschluß an dessen stationäre Behandlung oder nach ärztlicher Anordnung. Der Grund ist in der Rechnung anzugeben. Mehr als zwei Besuche an demselben Tag sind nur berechnungsfähig, wenn sie ärztlich angeordnet worden sind.*

e) *Nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind Besuche nur auf ärztliche Anordnung bei pathologischem Verlauf berechnungsfähig.*

22	Hausbesuch nach der Geburt	42,50
23	Hausbesuch nach der Geburt an Sonn- und Feiertagen	52,–
24	Zuschlag zu der Gebühr nach Nummer 22 oder 23 für den ersten Hausbesuch nach der Geburt	6,–
25	Weiterer Hausbesuch an demselben Tag	34,–
26	Weiterer Hausbesuch an demselben Sonn- oder Feiertag	41,–
27	Besuch im Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung nach der Geburt	15,–
28	Besuch im Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung nach der Geburt an Sonn- und Feiertagen	19,–
29	Weiterer Besuch im Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung an demselben Tag	11,50
30	Besuch in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt	28,–
31	Besuch in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt an einem Sonn- oder Feiertag	34,–
32	Weiterer Besuch in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung an demselben Tag	25,–

Nr.	Leistung	Gebühr in DM
33	Weiterer Besuch in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung an demselben Sonn- oder Feiertag	31,–
34	Zuschlag für einen Besuch nach der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 22, 23 und 25 bis 33	6,–
35	Fernmündliche Beratung der Wöchnerin	9,–
36	Erstuntersuchung des Kindes einschließlich Eintragung der Befunde in das Untersuchungsheft für Kinder (U 1) nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung	13,–
37	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) oder im Rahmen der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation nach den vorgenannten Richtlinien und Befundübermittlung	10,–
	Leistungen nach Nummer 37 sind nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Mutterpaß oder im Untersuchungsheft für Kinder dokumentiert sind.	
	D. Sonstige Leistungen	
38	Wache auf ärztliche Anordnung, je angefangene Stunde	30,–
39	Wache auf ärztliche Anordnung bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, je angefangene Stunde	38,–
40	Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	10,–
	Die Leistung nach Nummer 40 ist nur berechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik in den ersten vier Monaten nach der Geburt begonnen und bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird.	
41	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten	45,–
42	Fernmündliche Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten	9,–
	Die Gebühren nach den Nummern 41 und/oder 42 sind frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase berechnungsfähig. Sie sind jeweils höchstens zweimal in diesem Zeitraum berechnungsfähig.“	

6. Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird für die Leistungsabrechnung ab 1. Juli 1999 wie folgt gefaßt:

„Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis
für die Leistungsabrechnung ab 1. Juli 1999

Nr.	Leistung	Gebühr in DM
	A. Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung	
1	Beratung der Schwangeren, auch fernmündlich	10,–
	Die Gebühr nach Nummer 1 ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens zwölfmal berechnungsfähig. Sie ist an demselben Tag neben Leistungen nach den Nummern 2, 4, 5 und 8 nicht berechnungsfähig.	

Nr.	Leistung	Gebühr in DM
2	Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren	40,–
	Die Vorsorgeuntersuchung umfaßt folgende Leistungen: Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker, Kontrolle des Standes der Gebärmutter, Feststellung der Lage, Stellung und Haltung des Kindes, Kontrolle der kindlichen Herztöne, allgemeine Beratung der Schwangeren, Dokumentation im Mutterpaß des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in der jeweils geltenden Fassung.	
	Die Gebühr nach Nummer 2 ist berechnungsfähig	
	a) bei normalem Schwangerschaftsverlauf,	
	b) bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt oder wenn die Schwangere wegen des pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte.	
	Die Vorsorgeuntersuchungen sollen im Abstand von vier Wochen stattfinden; in den letzten zwei Schwangerschaftsmonaten sind je zwei Vorsorgeuntersuchungen angezeigt.	
3	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation im Mutterpaß nach den Mutterschafts-Richtlinien und Befundübermittlung	10,–
	Die Leistungen nach den Nummern 2 und 3 sind nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Mutterpaß dokumentiert sind.	
4	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene halbe Stunde	25,–
5	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede angefangene halbe Stunde	31,–
	Dauert die Leistung nach den Nummern 4 und 5 länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.	
6	Kardiotokographische Überwachung bei Indikationen nach Maßgabe der Anlage 2 zu den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich Dokumentation im Mutterpaß nach den Mutterschafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung	11,–
	Die Gebühr für die Leistung nach Nummer 6 ist je Tag höchstens zweimal berechnungsfähig, es sei denn, daß weitere Überwachungen an einem Tag ärztlich angeordnet werden.	
7	Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwangere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	10,–
8	Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung auf ärztliche Anordnung, höchstens 14 Stunden, je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	25,–
	Die Gebühren für die Leistungen nach den Nummern 7 und 8 umfassen insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik.	
	B. Geburtshilfe	
9	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus	350,–
10	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung	350,–

Nr.	Leistung	Gebühr in DM
11	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	625,–
12	Hilfe bei einer Hausgeburt	750,–
13	Hilfe bei einer Fehlgeburt	165,–
	Die Gebühren für die Leistungen nach den Nummern 9 bis 13 umfassen mit Ausnahme der gegebenenfalls gesondert berechnungsfähigen Leistung nach Nummer 14 die Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschließlich aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Die jeweilige Gebühr steht der Hebamme auch dann zu, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.	
14	Versorgung eines Dammschnitts oder eines Dammrisses I. oder II. Grades	44,–
15	Zuschlag für Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	100,–
16	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt in einem Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung	180,–
	Die Gebühr für die Leistung nach Nummer 16 umfaßt die Hilfe für die Dauer von bis zu fünf Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen. Sie ist nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.	
17	Hilfe bei einer nicht vollendeten Hausgeburt oder einer nicht vollendeten außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	250,–
	Die Gebühr für die Leistung nach Nummer 17 umfaßt die Hilfe für die Dauer von bis zu fünf Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen. Sie ist nur in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt oder einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen geleiteteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt oder außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muß und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist oder begleitet und dort keine weitere Hilfe leistet.	
18	Zuschlag zu den Leistungen nach den Nummern 9 bis 13, 16 und 17 bei Hilfe bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	
	Der Zuschlag beträgt 25 vom Hundert der jeweiligen Gebühr.	
	Maßgebend für die Berechnungsfähigkeit des Zuschlags ist bei den Leistungen nach den Nummern 9 bis 12 der Zeitpunkt der Geburt, bei der Leistung nach Nummer 13 der Zeitpunkt der Fehlgeburt und bei den Leistungen nach den Nummern 16 und 17 der Zeitpunkt der Beendigung der Hilfe.	
19	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde	25,–
20	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, für jede angefangene halbe Stunde	31,–
	Gebühren für Leistungen nach den Nummern 19 und 20 sind für eine Hilfeleistung der zweiten Hebamme von bis zu vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.	
21	Perinatalerhebung bei einer außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten	10,–
	Mit der Gebühr sind auch die Kosten für die Auswertung des Formblatts abgegolten.	

Nr.	Leistung	Gebühr in DM

C. Leistungen während des Wochenbetts

Allgemeine Bestimmungen

a) Die Leistungen nach den Nummern 22 bis 35 dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und/oder Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den Nummern 36 und 37. Die Leistungen nach den Nummern 22 bis 33, 35 und 37 sind auch nach einer Fehlgeburt berechnungsfähig.

b) In den ersten zehn Tagen nach der Geburt ist an demselben Tag jeweils ein Besuch nach Nummer 22, 23, 27, 28, 30 oder 31 berechnungsfähig. Wird der erste Besuch bereits am Tage der Geburt ausgeführt, können weitere Besuche nach Nummer 22, 23, 27, 28, 30 oder 31 nur für die folgenden neun Tage berechnet werden. Wird die Wochenbettbetreuung erst im Laufe der ersten zehn Tage nach der Geburt von einer anderen Hebamme übernommen, werden die Besuche bis zum zehnten Tag nach der Geburt vergütet. Bei fernmündlicher Beratung, die in den ersten zehn Tagen nach der Geburt einen Besuch nach Nummer 22, 23, 27, 28, 30 oder 31 ersetzt, ist eine Gebühr analog Nummer 35 berechnungsfähig.

c) In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 16 Leistungen nach Nummer 22, 23, 25 bis 33 oder 35 berechnungsfähig, weitere Besuche nach Nummer 25, 26, 29, 32 oder 33 dabei jedoch nur nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmung nach Buchstabe d. Mehr als 16 Leistungen nach Nummer 22, 23, 25 bis 33 oder 35 sind in diesem Zeitraum nur berechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.

d) Ein weiterer Besuch an demselben Tag ist berechnungsfähig

aa) nach ambulanter Entbindung in den ersten zehn Tagen nach der Geburt nach Nummer 25 oder 26 sowie

bb) unabhängig von der Art der Entbindung nach Nummer 25, 26, 29, 32 oder 33 während des gesamten Zeitraums bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bei Vorliegen insbesondere folgender Besuchsgründe: schwere Stillstörungen, verzögerte Rückbildung, nach Sekundärnaht oder Dammriß III. Grades, bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings im Anschluß an dessen stationäre Behandlung oder nach ärztlicher Anordnung. Der Grund ist in der Rechnung anzugeben. Mehr als zwei Besuche an demselben Tag sind nur berechnungsfähig, wenn sie ärztlich angeordnet worden sind.

e) Nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind Besuche nur auf ärztliche Anordnung bei pathologischem Wochenbettverlauf berechnungsfähig.

22	Hausbesuch nach der Geburt	45,–
23	Hausbesuch nach der Geburt an Sonn- und Feiertagen	56,–
24	Zuschlag zu der Gebühr nach Nummer 22 oder 23 für den ersten Hausbesuch nach der Geburt	10,–
25	Weiterer Hausbesuch an demselben Tag	45,–
26	Weiterer Hausbesuch an demselben Sonn- oder Feiertag	56,–
27	Besuch im Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung nach der Geburt	17,–
28	Besuch im Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung nach der Geburt an Sonn- und Feiertagen	21,–
29	Weiterer Besuch im Krankenhaus oder in einer außerklinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung an demselben Tag	17,–
30	Besuch in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt	35,–
31	Besuch in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt an einem Sonn- oder Feiertag	44,–

Nr.	Leistung	Gebühr in DM
32	Weiterer Besuch in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung an demselben Tag	35,–
33	Weiterer Besuch in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung an demselben Sonn- oder Feiertag	44,–
34	Zuschlag für einen Besuch nach der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 22, 23 und 25 bis 33, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	15,–
35	Fernmündliche Beratung der Wöchnerin	9,–
36	Erstuntersuchung des Kindes einschließlich Eintragung der Befunde in das Untersuchungsheft für Kinder (U 1) nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung	13,–
37	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) oder im Rahmen der Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation nach den vorgenannten Richtlinien und Befundübermittlung	10,–
	Leistungen nach Nummer 37 sind nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Mutterpaß oder im Untersuchungsheft für Kinder dokumentiert sind.	
	D. Sonstige Leistungen	
38	Wache auf ärztliche Anordnung, je angefangene Stunde	30,–
39	Wache auf ärztliche Anordnung bei Nacht, an Samstagen ab 12 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen, je angefangene Stunde	38,–
40	Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	10,–
	Die Leistung nach Nummer 40 ist nur berechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik in den ersten vier Monaten nach der Geburt begonnen und bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird.	
41	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten	45,–
42	Fernmündliche Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten	9,–
	Die Gebühren nach den Nummern 41 und/oder 42 sind frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase berechnungsfähig. Sie sind jeweils höchstens zweimal in diesem Zeitraum berechnungsfähig."	

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 7. Oktober 1997

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Bekanntmachung der Neufassung der Kosmetik-Verordnung

Vom 7. Oktober 1997

Auf Grund des Artikels 2 der Sechsundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung vom 13. Juni 1997 (BGBl. I S. 1356) wird nachstehend der Wortlaut der Kosmetik-Verordnung in der ab 20. Juni 1997 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1985 (BGBl. I S. 1082),
2. die am 1. Januar 1986 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2528),
3. die am 1. August 1986 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Juli 1986 (BGBl. I S. 1181),
4. die am 27. März 1987 in Kraft getretene Verordnung vom 18. März 1987 (BGBl. I S. 1031),
5. die am 30. März 1988 in Kraft getretene Verordnung vom 21. März 1988 (BGBl. I S. 396),
6. die am 14. Dezember 1988 in Kraft getretene Verordnung vom 2. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2206),
7. die am 1. April 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 15. März 1989 (BGBl. I S. 487),
8. die am 31. Dezember 1989 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2548),
9. die am 31. März 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 589),
10. die am 29. Dezember 1990 in Kraft getretene Verordnung vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2951),
11. die am 29. März 1991 in Kraft getretene Verordnung vom 25. März 1991 (BGBl. I S. 802),
12. die am 28. März 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 18. März 1992 (BGBl. I S. 534),
13. die am 30. Dezember 1992 in Kraft getretene Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2386; 1993 I S. 223),
14. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 17 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436),
15. die hinsichtlich Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 13 mit Wirkung vom 1. Januar 1994, im übrigen am 8. April 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 24. März 1994 (BGBl. I S. 674),
16. die am 14. Dezember 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3729),
17. die am 31. Dezember 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 21. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2098),
18. die am 1. Januar 1997 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2186),
19. die am 20. Juni 1997 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

zu 2. und 6. des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist, sowie des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 8 und 9 Buchstabe a und b und des § 29 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,

zu 3. und 5. des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I. S. 1945, 1946), der durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist, des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 8 und 9 Buchstabe a und b sowie des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,

zu 4. des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946),

zu 7. des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 8 und 9 Buchstabe a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946),

zu 8. des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 8 und 9 Buchstabe a und b und des § 29 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946),

zu 9. des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist, sowie des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 8 und 9 Buchstabe a und b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes,

zu 10. des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 4 sowie des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946),

zu 11. des § 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), der durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) geändert worden ist, und des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 8 und 9 Buchstabe a des

Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, jeweils in Verbindung mit dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530), sowie des § 29 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Januar 1991 (BGBl. I S. 121) geändert worden ist, in Verbindung mit dem genannten Organisationserlaß,

zu 12. des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5, 8 und 9 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530),

zu 13. des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9 Buchstabe a sowie des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 23. Januar 1991 (BGBl. I S. 530),

zu 15. des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 8 und 9 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169),

zu 16. des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 8 und 9 Buchstabe b sowie des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169),

zu 17. des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), die durch Artikel 1 Nr. 3, 10 und 12 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden sind, sowie des § 29 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden ist,

zu 18. des § 26 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 2, 4, 5 und 8 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3, 4, 5 und 12 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden ist, des § 26a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 25. November 1994 eingefügt worden ist, auch in Verbindung mit § 38a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des § 29 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden ist, sowie des § 44 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 3 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden ist,

zu 19. des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGB. I S. 1169), die hinsichtlich des § 26 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) und hinsichtlich des § 32 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 3 und 12 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden sind.

Bonn, den 7. Oktober 1997

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

Verordnung über kosmetische Mittel (Kosmetik-Verordnung)

§ 1

Allgemein verbotene Stoffe

Die in Anlage 1 aufgeführten Stoffe dürfen bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von kosmetischen Mitteln nicht verwendet werden. Zulässig ist jedoch die Verwendung dieser Stoffe als Hilfsstoffe, sofern sie aus dem kosmetischen Mittel vollständig oder soweit entfernt werden, daß sie darin nur als technisch unvermeidbare und technologisch unwirksame Reste in gesundheitlich unbedenklichen Anteilen enthalten sind.

§ 2

Eingeschränkt zugelassene Stoffe

(1) Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von kosmetischen Mitteln dürfen die in Anlage 2 enthaltenen Stoffe nur mit den in den Spalten c und e der Anlage genannten Beschränkungen verwendet werden. Soweit in Anlage 2 Stoffe aufgeführt sind, die der Verschreibungspflicht nach den §§ 48 und 49 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2448) unterliegen, werden sie für die in Anlage 2 bezeichneten Verwendungs- und Anwendungsgebiete zugelassen. Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Verwendungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Stoffe entsprechend § 1 Satz 2 als Hilfsstoffe verwendet werden. Die in Anlage 2 Teil C aufgeführten Stoffe dürfen nur bis zu dem in Spalte g der Anlage festgelegten Zeitpunkt verwendet werden.

(2) Kosmetische Mittel dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an den in Anlage 2 aufgeführten Stoffen die in Spalte d der Anlage angegebenen Höchstmengen überschreitet.

(3) Die in Anlage 2 aufgeführten Stoffe müssen den in Spalte e der Anlage angegebenen Reinheitsanforderungen entsprechen, wenn sie beim gewerbsmäßigen Herstellen kosmetischer Mittel verwendet werden.

§ 3

Farbstoffe

(1) Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von kosmetischen Mitteln dürfen nur die in Anlage 3 aufgeführten Farbstoffe verwendet werden. Dabei sind die in den Spalten f und g der Anlage angegebenen Verwendungsbeschränkungen zu beachten.

(2) Kosmetische Mittel dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an den in Anlage 3 aufgeführten Farbstoffen die in Spalte g der Anlage angegebenen Höchstmengen überschreitet.

(3) Die in Anlage 3 aufgeführten Farbstoffe müssen den in Spalte g der Anlage angegebenen Reinheitsanforderungen entsprechen, wenn sie beim gewerbsmäßigen Herstellen von in Absatz 1 genannten kosmetischen Mitteln verwendet werden. Soweit in den Fußnoten der Anlage 3 Teil A für Reinheitsanforderungen Untersuchungsmethoden der Amtlichen Sammlung nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes*) aufgeführt sind, ist die Reinheit nach diesen Methoden zu bestimmen.

(4) Die Verwendung der in Anlage 3 Teil B genannten Farbstoffe ist nur bis zu dem in Spalte h der Anlage festgelegten Zeitpunkt gestattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für kosmetische Mittel, die zur Verwendung als Haarfärbe- oder Haartönungsmittel bestimmt sind.

§ 3a

Konservierungsstoffe

(1) Konservierungsstoffe im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe und Zubereitungen, die kosmetischen Mitteln überwiegend zu dem Zweck hinzugefügt werden, die Entwicklung von Mikroorganismen in diesen Erzeugnissen zu hemmen.

(2) Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von kosmetischen Mitteln dürfen nur die in Anlage 6 aufgeführten Konservierungsstoffe verwendet werden. Dabei sind die in der Spalte d der Anlage genannten Einschränkungen und Anforderungen einzuhalten.

(3) Kosmetische Mittel dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an den in Anlage 6 aufgeführten Konservierungsstoffen die in Spalte c der Anlage angegebenen Höchstmengen überschreitet. Die in Anlage 6 mit dem Zeichen (+) versehenen Stoffe können jedoch in anderen Konzentrationen zu anderen Zwecken als zur Konservierung kosmetischer Mittel enthalten sein, sofern sich der andere Zweck aus der Kennzeichnung des Erzeugnisses ergibt.

(4) Die Verwendung der in Anlage 6 Teil B genannten Konservierungsstoffe ist nur bis zu dem in Spalte f der Anlage festgelegten Zeitpunkt gestattet.

(5) Als Salze von Konservierungsstoffen gelten die Salze der Kationen Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Ammonium und Ethanolamin sowie die Salze der Anionen Chlorid, Bromid, Sulfat und Acetat. Als Ester von Konservierungsstoffen gelten Methyl-, Ethyl-, Propyl-, Isopropyl-, Butyl-, Isobutyl- und Phenylester.

*) Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

§ 3b

Ultraviolett-Filter (UV-Filter)

(1) UV-Filter im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe und Zubereitungen, die kosmetischen Mitteln überwiegend zu dem Zweck hinzugefügt werden, Ultraviolett-Strahlen zu filtern, um die Haut vor bestimmten schädlichen Einwirkungen dieser Strahlen zu schützen.

(2) UV-Filter im Sinne dieser Verordnung sind auch Stoffe und Zubereitungen, die kosmetischen Mitteln nur zum Schutz der Erzeugnisse gegen Ultraviolett-Strahlen zugesetzt werden.

(3) Bei dem gewerbsmäßigen Herstellen und Behandeln von kosmetischen Mitteln dürfen nur die in Anlage 7 aufgeführten UV-Filter verwendet werden. Dabei sind die in Spalte d genannten Einschränkungen einzuhalten.

(4) Kosmetische Mittel dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an den in Anlage 7 aufgeführten UV-Filtern die in Spalte c der Anlage angegebenen Höchstmengen überschreitet.

(5) Die Verwendung der in Anlage 7 Teil B genannten UV-Filter ist nur bis zum 31. Dezember 1997 gestattet.

(6) Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 gelten nicht für kosmetische Mittel, denen UV-Filter ausschließlich zu dem in Absatz 2 genannten Zweck zugegeben werden.

(7) Die Verwendung von beschichtetem mikrofeinem Titandioxid und beschichtetem mikrofeinem Zinkoxid als UV-Filter ist bis zum 30. Dezember 1998 gestattet. Kosmetische Mittel, die diese UV-Filter enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese Stoffe auf der Verpackung mit der Bezeichnung „Titanium dioxide" oder „Zinc oxide" angegeben sind.

§ 4

Angaben zum Schutz der Gesundheit

(1) Kosmetische Mittel dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf ihren Behältnissen und Verpackungen die Nummer des Herstellungspostens oder ein Kennzeichen angegeben ist, die eine Identifizierung der Herstellung ermöglichen; sollte dies wegen der geringen Abmessungen kosmetischer Mittel praktisch unmöglich sein, so braucht ein solcher Hinweis nur auf der Verpackung dieser Mittel zu stehen.

(2) Kosmetische Mittel dürfen ferner gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn auf ihren Behältnissen und Verpackungen folgende Angaben angebracht sind:

1. die in Spalte f der Anlage 2 und die in den Spalten e der Anlagen 6 und 7 hinsichtlich bestimmter Stoffe vorgesehenen Angaben, wenn die kosmetischen Mittel diese Stoffe enthalten;
2. „Enthält Formaldehyd", sofern die Konzentration an freiem Formaldehyd im Endprodukt 0,05 % überschreitet;
3. sonstige besondere Anwendungsbedingungen und Warnhinweise bei bestimmten kosmetischen Mitteln, auch solche für den gewerblichen Gebrauch, bei denen solche Angaben erforderlich sind, um eine Gefährdung der Gesundheit zu verhüten.

Kann der volle Wortlaut der Angaben aus praktischen Gründen auf dem Behältnis und der Verpackung nicht angebracht werden, so müssen diese Angaben auf einer Packungsbeilage, einem beigefügten Etikett, Papierstreifen oder Kärtchen enthalten sein, auf die der Verbraucher auf dem Behältnis und der Verpackung entweder durch einen verkürzten Hinweis oder durch das in Anlage 8 abgebildete Symbol hingewiesen wird.

(3) Die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 sind unverwischbar, gut leserlich und deutlich sichtbar in deutscher Sprache zu machen.

§ 5

Kennzeichnung

(1) Kosmetische Mittel dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu den Angaben nach § 4 angegeben sind:

1. der Name oder die Firma sowie die Anschrift oder der Firmensitz des in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Herstellers oder einer dort ansässigen Person, die für das Inverkehrbringen des kosmetischen Mittels verantwortlich ist; die Angaben dürfen abgekürzt werden, sofern das Unternehmen aus der Abkürzung allgemein erkennbar ist,
2. das Mindesthaltbarkeitsdatum, sofern das kosmetische Mittel eine Mindesthaltbarkeit von 30 Monaten oder weniger aufweist,
3. der Verwendungszweck des Erzeugnisses, sofern dieser sich nicht aus der Aufmachung des Erzeugnisses ergibt,
4. die Liste der Bestandteile nach Maßgabe des § 5a.

Die Angaben nach den Nummern 1 bis 3 sind auf den Behältnissen und den Verpackungen anzugeben. Die Angaben nach Nummer 4 sind auf den Verpackungen oder, sofern keine Verpackungen vorhanden sind, auf den Behältnissen anzugeben; ist dies aus praktischen Gründen nicht möglich, so müssen die Bestandteile auf einer Packungsbeilage, einem beigefügten Etikett, Papierstreifen oder Kärtchen aufgeführt werden. In diesem Fall muß auf den Verpackungen ein verkürzter Hinweis oder das in Anlage 8 abgebildete Symbol den Verbraucher auf die Angabe dieser Bestandteile hinweisen. Kann wegen der geringen Größe oder der Form der kosmetischen Mittel die Liste der Bestandteile nicht nach Maßgabe des Satzes 3 angegeben werden, so muß die Angabe auf einem Schild in unmittelbarer Nähe der angebotenen Erzeugnisse angebracht werden.

(2) Das Mindesthaltbarkeitsdatum ist das Datum, bis zu dem dieses Erzeugnis bei sachgerechter Aufbewahrung seine ursprüngliche Funktion erfüllt. Es ist unverschlüsselt mit den Worten „mindestens haltbar bis ..." unter Angabe von Monat und Jahr in dieser Reihenfolge anzugeben. Die Angabe von Monat und Jahr kann auch an anderer Stelle erfolgen, wenn in Verbindung mit der Angabe nach Satz 2 auf diese Stelle hingewiesen wird. Ist die angegebene Mindesthaltbarkeit nur bei Einhaltung bestimmter Aufbewahrungsbedingungen gewährleistet, so ist ein entsprechender Hinweis in Verbindung mit den Angaben nach Satz 2 oder 3 anzubringen.

(3) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 2 sind unverwischbar, deutlich sichtbar und leicht lesbar, die Angaben nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 und Absatz 2 darüber hinaus in deutscher Sprache anzugeben.

(4) Angaben, die Prüfungen im Tierversuch betreffen, müssen sich unmißverständlich darauf beziehen, ob das Erzeugnis oder seine Bestandteile überprüft worden sind.

§ 5a

Kennzeichnung der Bestandteile

(1) Der Liste der Bestandteile ist die Angabe „Bestandteile" oder die Angabe „Ingredients" voranzustellen.

(2) Die Bestandteile sind in abnehmender Reihenfolge ihres Gewichtes zum Zeitpunkt der Herstellung des kosmetischen Mittels anzugeben. Bestandteile mit einem Gehalt bis zu 1 Prozent im Erzeugnis können in ungeordneter Reihenfolge im Anschluß an die Bestandteile mit einem Gehalt von mehr als 1 Prozent aufgeführt werden. Farbstoffe können in ungeordneter Reihenfolge nach den anderen Bestandteilen nach Maßgabe der Nummer des Colour-Index, Farbstoffe ohne Colour-Index-Nummer mit den in Anlage 3 in Spalte b genannten sonstigen Bezeichnungen angegeben werden. Werden kosmetische Mittel, die der Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares oder der Nägel dienen, in Form einer Produktpalette in unterschiedlichen Farbtönen in den Verkehr gebracht, so können bei den einzelnen Erzeugnissen alle in der Palette verwendeten Farbstoffe gemeinsam aufgeführt werden, sofern die Angaben der Farbstoffe zwischen die Worte „kann ... enthalten" eingefügt oder im Anschluß an das Zeichen „[+/– ...]" angefügt werden.

(3) Riech- oder Aromastoffe sowie ihre Ausgangsstoffe sind mit der Angabe „Parfüm", „Parfum" oder „Aroma" zu kennzeichnen.

(4) Die anderen Bestandteile sind mit ihren INCI-Bezeichnungen gemäß dem Beschluß 96/335/EG der Kommission vom 8. Mai 1996 zur Festlegung einer Liste und einer gemeinsamen Nomenklatur der Bestandteile kosmetischer Mittel (ABl. EG Nr. L 132 S. 1) anzugeben. Sofern eine INCI-Bezeichnung nicht vorhanden ist, ist die chemische Bezeichnung, die Bezeichnung des Europäischen Arzneibuches, der von der Weltgesundheitsorganisation empfohlene nichtgeschützte Name (INN) oder eine sonstige Bezeichnung zur Identität des Bestandteils anzugeben.

(5) Anstelle eines Bestandteils kann eine Registriernummer angegeben werden, wenn diese auf Antrag von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union aus Gründen der Vertraulichkeit zugeteilt worden ist. In der Bundesrepublik Deutschland wird die Registriernummer von der zuständigen Behörde des Landes zugeteilt, in dem das kosmetische Mittel hergestellt oder für den Fall der Einfuhr erstmals eingeführt wird. Der Antrag ist im Falle der Herstellung von dem Hersteller oder im Falle der Einfuhr von dem für die Einfuhr Verantwortlichen zu stellen; er muß die nach Anlage 9 Nr. 1 erforderlichen Angaben enthalten. Falls der Bestandteil in mehreren Erzeugnissen verwendet wird, reicht ein Antrag aus, sofern diese Erzeugnisse der zuständigen Behörde angegeben werden. Über den Antrag ist innerhalb der in Anlage 9 Nr. 2 genannten Frist zu entscheiden. Die zuständige Behörde erteilt die Registriernummer nach Maßgabe der Anlage 9 Nr. 3 bis 5, wenn der Antrag begründet ist. Der Hersteller kann die Antragstellung auf einen Beauftragten übertragen. Hersteller ist auch, in dessen Auftrag ein kosmetisches Mittel hergestellt wird.

(6) Als Bestandteile kosmetischer Mittel gelten nicht

1. Verunreinigungen der verwendeten Bestandteile,
2. Hilfsstoffe im Sinne des § 1 Satz 2,
3. Lösungsmittel oder Trägerstoffe für Riech- oder Aromastoffe in Mengen, die technologisch erforderlich sind.

§ 5b

Bereithaltung von Unterlagen

(1) Der Hersteller hat unter der Anschrift oder dem Firmensitz nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 folgende Unterlagen für die Durchführung der amtlichen Überwachung bei kosmetischen Mitteln bereitzuhalten:

1. Unterlagen über die qualitative und quantitative Zusammensetzung des Erzeugnisses; bei Riech- und Aromastoffen ist nur die Bereithaltung der Bezeichnung und die Code-Nummer dieser Zusammensetzung sowie Name und Adresse des Lieferanten erforderlich,
2. die physikalisch-chemischen und mikrobiologischen Spezifikationen der Ausgangsstoffe und des Erzeugnisses sowie Unterlagen über die Reinheit und die mikrobiologische Beschaffenheit des kosmetischen Mittels,
3. Belege, daß die Herstellungsweise nach Guter Herstellungspraxis nach § 5c Abs. 1 erfolgt ist,
4. die Bewertung der Sicherheit des kosmetischen Mittels für die menschliche Gesundheit nach Maßgabe des Absatzes 2,
5. Name und Anschrift der Person, die für die Bewertung nach Nummer 4 verantwortlich ist,
6. das den zur Bereithaltung von Unterlagen verpflichteten Personen bekannte Erkenntnismaterial über unerwünschte Nebenwirkungen für die menschliche Gesundheit, die durch das kosmetische Mittel bei seiner Anwendung hervorgerufen worden sind,
7. der Nachweis der Wirkung eines kosmetischen Mittels, sofern im Verkehr oder in der Werbung darauf hingewiesen wird, daß die Wirkung auf einer besonderen Beschaffenheit beruht oder sofern eine Wirkung besonders hervorgehoben wird.

Der Hersteller kann die Verpflichtung nach Satz 1 auf einen Beauftragten übertragen. Hersteller ist auch, in dessen Auftrag ein kosmetisches Mittel hergestellt wird. Wird das kosmetische Mittel in die Europäische Union eingeführt, so hat der für die Einfuhr Verantwortliche die Unterlagen nach den Nummern 1 bis 7 unter der Anschrift oder dem Firmensitz nach Satz 1 bereitzuhalten.

(2) Der für die Bewertung der Sicherheit des kosmetischen Mittels für die menschliche Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 Verantwortliche hat das allgemeine toxikologische Profil der Bestandteile, deren chemischen Aufbau und den Grad der Exposition zu berücksichtigen. Der nach Satz 1 Verantwortliche hat bei Erzeugnissen, die nach dem 1. Januar 1997 erstmalig bewertet werden, die Sicherheit für die menschliche Gesundheit nach den in Anhang 1 des Chemikaliengesetzes enthaltenen Grundsätzen der Guten Laborpraxis (GLP) zu beurteilen.

(3) Wird das Erzeugnis an mehreren Orten in der Europäischen Union hergestellt, so kann der Hersteller abweichend von Absatz 1 einen einzigen Herstellungsort bestimmen, an dem er die Bewertung nach Absatz 1 Nr. 4 bereithält. Der Hersteller hat diesen Ort der hierfür sowie der für die Überwachung von kosmetischen Mitteln zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Ort der Anschrift oder der Firmensitz nach Absatz 1 liegt, auf Verlangen mitzuteilen.

(4) Die Angaben nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 müssen in deutscher Sprache oder in einer anderen leicht verständlichen Sprache bereitgehalten werden.

§ 5c

Gute Herstellungspraxis und Sachkenntnis

(1) Bei der Herstellung kosmetischer Mittel sind die Grundsätze der Guten Herstellungspraxis zu berücksichtigen.

(2) Der für die Bewertung nach § 5b Abs. 1 Nr. 4 Verantwortliche muß ein Diplom im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 89/48/EWG vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16) auf dem Gebiet der Pharmazie, der Toxikologie, der Medizin, der Dermatologie, der Lebensmittelchemie, der Chemie oder in einem verwandten Beruf vorweisen können.

§ 5d

Mitteilungs- und Berichtspflichten

(1) Der Hersteller hat der für die Überwachung von kosmetischen Mitteln zuständigen Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Herstellungsort liegt, vor dem erstmaligen Inverkehrbringen kosmetischer Mittel mitzuteilen, an welchen Orten in der Europäischen Union solche Erzeugnisse von ihm hergestellt werden. Der Hersteller kann die Verpflichtung nach Satz 1 auf einen Beauftragten übertragen. Hersteller ist auch, in dessen Auftrag ein kosmetisches Mittel hergestellt wird. Bei kosmetischen Mitteln, die erstmals in die Europäische Union eingeführt werden, hat der für die Einfuhr Verantwortliche vor der erstmaligen Einfuhr der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Ort der Einfuhr liegt, diesen Ort sowie die weiteren Orte mitzuteilen, an denen solche Erzeugnisse von ihm in die Europäische Union eingeführt werden. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für nachträgliche Änderungen der Herstellungs- oder Einfuhrorte.

(2) Der Hersteller oder der für die Einfuhr eines kosmetischen Mittels Verantwortliche hat dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (Bundesinstitut) im Interesse einer schnellen und wirksamen medizinischen Behandlung bei Gesundheitsstörungen vor jedem erstmaligen Inverkehrbringen des Erzeugnisses folgende Angaben und jede Änderung dieser Angaben mitzuteilen:

1. Handelsname,
2. Produktbezeichnung und Produktkategorie,
3. die Zusammensetzung des kosmetischen Mittels nach Art und Menge der verwendeten Stoffe und, soweit vorhanden, unter Verwendung der INCI-Bezeichnungen.

Entspricht die Zusammensetzung eines Erzeugnisses der Rahmenrezeptur, die vom Bundesministerium im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist, so sind nur die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie die Angabe der Nummer der Rahmenrezeptur erforderlich. Das Bundesinstitut leitet die Angaben nach den Sätzen 1 und 2 an die ihm von den zuständigen Behörden der Länder benannten Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen weiter. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Angaben nach Absatz 2 dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, Anfragen zur Behandlung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu beantworten. Sie sind von den anderen Unterlagen getrennt aufzubewahren.

(4) Die Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen berichten dem Bundesinstitut auf Anfrage über die Erkenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit gewonnen haben und die für die Beratung bei und die Behandlung von stoffbezogenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch kosmetische Mittel von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 5e

Untersuchungsverfahren

Bei der amtlichen Kontrolle der Zusammensetzung kosmetischer Mittel sind die Analysenmethoden anzuwenden, die in der Amtlichen Sammlung von Untersuchungsverfahren nach § 35 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes*) unter den Gliederungsnummern

K 84.00–1 bis 3 und 5	(EG)	Stand Mai 1982
K 84.00–4	(EG)	Stand November 1987
K 84.00–6	(EG)	Stand November 1982
K 84.00–7	(EG)	Stand September 1991
K 84.00–8	(EG)	Stand November 1982
K 84.00–9 bis 15	(EG)	Stand Mai 1984
K 84.00–16 bis 18	(EG)	Stand Februar 1986
K 84.00–19 bis 22	(EG)	Stand Februar 1994
K 84.00–23	(EG)	Stand Oktober 1995
K 84.00–24	(EG)	Stand November 1996
K 84.02–1	(EG)	Stand Mai 1984
K 84.02.12–1	(EG)	Stand Oktober 1995
K 84.04.01–1	(EG)	Stand Februar 1994
K 84.04–1 bis 4	(EG)	Stand Mai 1984
K 84.04–5	(EG)	Stand Februar 1986
K 84.04.14/15–1	(EG)	Stand Mai 1984
K 84.06.01–1 und 2	(EG)	Stand Mai 1984
K 84.06.01–3	(EG)	Stand Februar 1986
K 84.06.1	(EG)	Stand Februar 1986
K 84.08.02–1	(EG)	Stand Februar 1994

veröffentlicht sind.

§ 6

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von kosmetischen Mitteln

1. entgegen § 1 in Anlage 1 aufgeführte Stoffe,

*) Zu beziehen durch Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 in Anlage 2 aufgeführte Stoffe unter Nichteinhaltung der dort vorgesehenen Verwendungsbeschränkungen oder entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 solche Stoffe über den dort bezeichneten Zeitpunkt hinaus,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 andere als die dort bezeichneten Farbstoffe, entgegen § 3a Abs. 2 Satz 1 andere als die dort bezeichneten Konservierungsstoffe oder entgegen § 3b Abs. 3 Satz 1 andere als die dort bezeichneten UV-Filter oder
4. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Farbstoffe, entgegen § 3a Abs. 2 Satz 2 Konservierungsstoffe oder entgegen § 3b Abs. 3 Satz 2 UV-Filter unter Nichteinhaltung der dort vorgesehenen Einschränkungen oder Anforderungen oder entgegen § 3 Abs. 4 Farbstoffe, entgegen § 3a Abs. 4 Konservierungsstoffe oder entgegen § 3b Abs. 5 UV-Filter über den dort bezeichneten Zeitpunkt hinaus

verwendet.

(2) Nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer

1. entgegen § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 3a Abs. 3 Satz 1 oder § 3b Abs. 4 kosmetische Mittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt oder
2. entgegen § 2 Abs. 3 oder § 3 Abs. 3 Satz 1 Stoffe beim gewerbsmäßigen Herstellen kosmetischer Mittel verwendet.

Wer eine in Satz 1 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht, handelt nach § 53 Abs. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 kosmetische Mittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort bezeichneten Angaben versehen sind.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3b Abs. 7 Satz 2 oder § 5 kosmetische Mittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 54 Abs. 2 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5b Abs. 1 Satz 1 oder 4 eine dort genannte Unterlage nicht, nicht richtig oder nicht vollständig bereithält oder
2. entgegen § 5b Abs. 3 Satz 2 oder § 5d Abs. 1 Satz 1 oder 4, jeweils auch in Verbindung mit Satz 5, eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht.

§ 6a

Übergangsvorschriften

(1) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 30. Dezember 1995 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1996 hergestellt und eingeführt werden und bis zum 30. Juni 1997 in den Verkehr gebracht werden. Abweichend hiervon dürfen kosmetische Mittel, die Stoffe nach § 3b Abs. 7 enthalten, ohne die dort vorgeschriebene Kennzeichnung noch bis zum 30. Dezember 1996 eingeführt und in den Verkehr gebracht werden.

(2) Kosmetische Mittel, die den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1998 hergestellt und eingeführt und bis zum 30. Juni 1999 in den Verkehr gebracht werden. Den in § 5b und § 5c Abs. 2 enthaltenen Verpflichtungen sowie den Meldepflichten nach § 5d Abs. 1 und 2 für Erzeugnisse, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in Verkehr befinden, ist bis zum 30. Juni 1998 nachzukommen. Kosmetische Mittel, die den übrigen Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 1996 geltenden Fassung entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni 1997 hergestellt und eingeführt und bis zum 30. Juni 1998 in den Verkehr gebracht werden.

§ 7

(Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol)

§ 8

(Änderung des Farbengesetzes)

§ 9

Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

§ 10

(Inkrafttreten)

Anlage 1
(zu § 1)

Stoffe, die bei dem Herstellen oder Behandeln von kosmetischen Mitteln nicht verwendet werden dürfen[1])

Teil A

1. 2-Acetamido-5-chlor-benzoxazol
2. β-Acetoxyethyl-trimethyl-ammoniumhydroxid (Acetylcholin) und seine Salze
3. Deanoli aceglumas*
4. Spironolactonum*
5. 4-(4-Hydroxy-3-iod-phenoxy)-3,5-diiod-phenylessigsäure (3,3',5-Triiodthyroessigsäure) und ihre Salze
6. Methotrexatum*
7. Acidum aminocaproicum* und seine Salze
8. Cinchophenum*, seine Salze, Derivate und deren Salze
9. Acidum thyropropicum* und seine Salze
10. Trichloressigsäure
11. Aconitum napellus L., seine Blätter, Wurzeln und Zubereitungen
12. Aconitin und seine Salze
13. Adonis vernalis L. und seine Zubereitungen
14. Epinephrinum*
15. Alkaloide aus Rauwolfia serpentina und ihre Salze
16. Acetylenalkohole, ihre Ester, Ether und Salze
17. Isoprenalinum*
18. Allylisothiocyanat (Allylsenföl)
19. Alloclamidum* und seine Salze
20. Nalorphinum*, seine Salze und Ether
21. Adrenomimetische Amine mit Wirkung auf das zentrale Nervensystem, die in der Entschließung AP (69) 2 des Europarats als verschreibungspflichtige Stoffe aufgeführt sind:
    Amfecloralum*
    Amfepentorexum*
    Amfepramonum*
    Aminorexum*
    Amphetaminum*
    Benzphetaminum*
    Chlorphenterminum*
    Clominorexum*
    Cloforexum*
    Dexamphetaminum*
    Dimephenopane
    Diphemethoxine
    Doxapramum*
    Ethylamphetamine
    Fenbutrazatum*
    Fencamfaminum*
    Fenetyllinum*
    Fenfluraminum*
    Fenmetramidum*
    Fluminorexum*
    Levamfetaminum*
    Meclofenoxatum*
    Mephenterminum*
    Metamfetaminum*
    Methylphenidatum*
    Ortetaminum*
    Paramethylamphetamine
    Pemolinum*
    Pentorexum*
    Phacetoperane
    Phenatine
    Phendimetrazinum*
    Phenterminum*
    Pipradrolum*
    Prolintanum*
    Trifluorex
    Xylopropamine
22. Aminobenzol (Anilin), seine Salze und seine halogenierten und sulfonierten Derivate
23. Betoxycainum* und seine Salze
24. Zoxazolaminum*
25. Procainamidum*, seine Salze und seine Derivate
26. 4,4'-Biphenyldiamin (Benzidin)
27. Tuaminoheptanum*, seine Isomeren und seine Salze
28. Octodrinum* und seine Salze
29. D,L-2-Amino-1,2-bis(p-methoxyphenyl)-ethanol (Evadol) und seine Salze
30. 1,3-Dimethylpentylamin und seine Salze
31. 4-Amino-salicylsäure und ihre Salze
32. Isomere Aminotoluole (Toluidine), ihre Salze, ihre halogenierten und ihre sulfonierten Derivate
33. Isomere Aminoxylole (Xylidine), ihre Salze, ihre halogenierten und ihre sulfonierten Derivate
34. 9-(3-Methyl-2-butenyloxy)-7H-furo[3,2-g][1]benzopyran-7-on (Imperatorin)
35. Ammi majus L. und Zubereitungen
36. D,L-2,3-Dichlor-2-methylbutan (Amylendichlorid)
37. Stoffe mit androgener Wirksamkeit
38. Anthracenöl
39. Antibiotika
40. Antimon und seine Verbindungen
41. Apocynum cannabinum L. und Zubereitungen
42. 5,6,6a,7-Tetrahydro-6-methyl-4H-dibenzo [de, g] chinolin-10,11-diol (Apomorphin) und seine Salze
43. Arsen und seine Verbindungen
44. Atropa belladonna L. und ihre Zubereitungen
45. Tropin-D,L-tropat (Atropin), seine Salze und Derivate
46. Bariumsalze, ausgenommen Bariumsulfat, Bariumsulfid unter den in Anlage 2 Teil A Nr. 23 angegebenen Bedingungen sowie unlösliche Lacke, Pigmente und Salze der mit dem Symbol X aufgeführten Farbstoffe der Anlage 3
47. Benzol

[1]) Die mit einem Stern versehenen Bezeichnungen entsprechen dem „Computer Printout 1975, International Nonproprietary Names (INN) for pharmaceutical products, Lists 1–33 of proposed INN", veröffentlicht von der Weltgesundheitsorganisation, Genf, August 1975.

48. Benzimidazolon
49. Dibenzazepin und Dibenzodiazepin, ihre Salze und Derivate
50. D,L-(1-Dimethylaminomethyl-1-methyl-propyl)-benzoat (*Amylocain*) und seine Salze
51. 2,2,6-Trimethyl-piperidin-4-yl-benzoat (Benzamine) und seine Salze
52. Isocarboxacidum*
53. Bendroflumethiazidum* und seine Derivate
54. Beryllium und seine Verbindungen
55. Brom, elementar
56. Bretylii tosilas*
57. Carbromalum*
58. Bromisovalum*
59. Brompheniraminum* und seine Salze
60. Benzilonii bromidum*
61. Tetrylammonii bromidum*
62. 10,11-Dimethoxystrychnin (Bruzin)
63. Tetracainum* und seine Salze
64. Mofebutazonum*
65. Tolbutamidum*
66. Carbutamidum*
67. Phenylbutazonum*
68. Cadmium und seine Verbindungen
69. Lytta vesicatoria Fabricius (Kanthariden, Spanische Fliegen)
70. Cantharidin
71. Phenprobamatum*
72. Nitroderivate des Carbazols
73. Schwefelkohlenstoff
74. Katalase
75. Emetin-methylether (Cephaelin) und seine Salze
76. Ätherisches Öl aus Chenopodium ambrosioides
77. 2,2,2-Trichloracetaldehydhydrat (Chloralhydrat)
78. Chlor, elementar
79. Chlorpropamidum*
80. Diphenoxylatum*
81. 2,4-Diaminoazobenzol-hydrochlorid-citrat (Chrysoidin-hydrochlorid-citrat)
82. Chlorzoxazonum*
83. 2-Chlor-4-dimethylamino-6-methyl-pyrimidin (Crimidin)
84. Chlorprothixenum* und seine Salze
85. Clofenamidum*
86. N-Methyl-bis(2-chlorethyl)amin-N-oxid (Mustin-N-oxid) und seine Salze
87. Chlormethinum* und seine Salze
88. Cyclophosphamidum* und seine Salze
89. Mannomustinum* und seine Salze
90. Butanilicainum* und seine Salze
91. Chlormezanonum*
92. Triparanolum*
93. 2-[2-(p-Chlorphenyl)-2-phenyl-acetyl]-1,3-indandion (Chlorophacinone)
94. Chlorphenoxaminum*
95. Phenaglycodolum*
96. Monochlorethan (Ethylchlorid)
97. Salze des Chroms sowie Chromsäure und ihre Salze
98. Claviceps purpurea Tul., seine Alkaloide und seine Zubereitungen
99. Conium maculatum L. (Früchte, Pulver und Zubereitungen)
100. Glycyclamidum*
101. Cobalt-benzolsulfonat
102. Colchicin, seine Salze und seine Derivate
103. Colchicosid und seine Derivate
104. Colchicum autumnale L. und seine Zubereitungen
105. Convallatoxin
106. Früchte von Anamirta cocculus L.
107. Fettes Öl von Croton tiglium
108. N-Butyl-N'-(N-crotonoyl-sulfanilyl)-harnstoff
109. Curare und Curarine
110. Synthetische Mittel mit curareartiger Wirkung
111. Cyanwasserstoffsäure und ihre Salze
112. N,N'-Tetraethyl-2-(α-cyclohexylbenzyl)-1,3-propandiamin
113. Cyclomenolum* und seine Salze
114. Natrii hexacyclonas*
115. Hexapropymatum*
116. Dextropropoxyphenum*
117. N-Allyl-normorphin-diacetat (Diacetylnalorphin)
118. Pipazetatum* und seine Salze
119. 5-(α, β-Dibromphenethyl)-5-methyl-imidazolidin-2,4-dion
120. Pentamethylen-bis(trimethylammonium)-Salze (z.B. Pentamethonii bromidum*)
121. Azamethonii bromidum*
122. Cyclarbamatum*
123. Chlofenotanum*
124. Hexamethylen-bis(trimethylammonium)-Salze (z.B. Hexamethonii bromidum*)
125. Dichlorethane (Ethylenchloride)
126. Dichlorethylene (Ethylendichloride)
127. Lysergidum* und seine Salze
128. 2-Diethylaminoethyl-4-phenyl-3-hydroxy-benzoat und seine Salze
129. Cinchocainum* und seine Salze
130. 3-Diethylaminopropyl-cinnamat
131. O,O'-Diethyl-O''-(p-nitrophenyl)-thiophosphat
132. N,N'-Bis(diethyl)-N,N'-bis(o-chlorbenzyl)-N,N'-(4,5-dioxo-3,6-diaza-octamethylen)-diammonium-Salze (z.B. Ambenonii chloridum*)
133. Methyprylonum* und seine Salze
134. Digitalin und alle Digitalisglycoside
135. 7-{2-Hydroxy-3-[N-(2-hydroxyethyl)-N-methyl-amino]-propyl}-theophyllin (Xanthinol)
136. Dioxethedrinum* und seine Salze
137. Piprocurarii iodidum*
138. Propyphenazonum*
139. Tetrabenazinum* und seine Salze
140. Captodiamum*
141. Mefeclorazinum* und seine Salze
142. Dimethylamin
143. 1,1-Bis-(dimethylaminomethyl)-propylbenzoat (Amydricaine) und seine Salze

144. Methapyrilenum* und seine Salze
145. Metamfepramonum* und seine Salze
146. Amitriptylinum* und seine Salze
147. Metforminum* und seine Salze
148. Isosorbidii dinitras*
149. Propandinitril (Malononitril)
150. Butandinitril (Succinonitril)
151. Dinitrophenol-Isomere
152. Inproquonum*
153. Dimevamidum* und seine Salze
154. Diphenylpyralinum* und seine Salze
155. Sulfinpyrazonum*
156. N-(4-Amino-4-oxo-3,3-diphenyl-butyl)-N,N-diisopropyl-N-methyl-ammonium-Salze (z. B. Isopropamidi iodidum*)
157. Benactyzinum*
158. Benzatropinum* und seine Salze
159. Cyclizinum* und seine Salze
160. 5,5-Diphenyl-4-imidazolidinon
161. Probenecidum*
162. Disulfiramum
163. Emetin, seine Salze und seine Derivate
164. Ephedrin und seine Salze
165. Oxanamidum* und seine Derivate
166. Eserin (Physostigmin) und seine Salze
167. Ester der p-Aminobenzoesäure mit freier Aminogruppe, ausgenommen den in Anlage 7 Teil B aufgeführten
168. Ester von Cholin und Methylcholin und ihre Salze
169. Caramiphenum* und seine Salze
170. O,O'-Diethyl-O"-(p-nitrophenyl)-phosphat
171. Metethoheptazinum* und seine Salze
172. Oxypheneridinum* und seine Salze
173. Ethoheptazinum* und seine Salze
174. Metheptazinum* und seine Salze
175. Methylphenidatum* und seine Salze
176. Doxylaminum* und seine Salze
177. Tolboxanum*
178. 4-Benzyloxyphenol, 4-Methoxyphenol und 4-Ethoxyphenol
179. Parethoxycainum* und seine Salze
180. Fenozolonum*
181. Glutethimidum* und seine Salze
182. Ethylenoxid
183. Bemegridum* und seine Salze
184. Valnoctamidum*
185. Haloperidolum*
186. Paramethasonum*
187. Fluanisonum*
188. Trifluperidol*
189. Fluoresonum*
190. Fluorouracilum*
191. Fluorwasserstoffsäure, ihre Salze, ihre Komplexverbindungen und Hydrofluoride, ausgenommen die in Anlage 2 Teil A aufgeführten
192. Furfuryl-trimethyl-ammonium-Salze (z. B. Furtrethonii iodidum*)
193. Galantaminum*
194. Stoffe mit gestagener Wirksamkeit
195. 1,2,3,4,5,6-Hexachlorcyclohexan (Lindan) und seine Salze
196. 1,2,3,4,10,10-Hexachlor-6,7-epoxy-1,4,4a,5,6,7,8,8a-octahydro-1,4-endo-5,8-endo-dimethano-naphthalin (Endrin)
197. Hexachlorethan
198. 1,2,3,4,10,10-Hexachlor-1,4,4a,5,8,8a-hexahydro-1,4-endo-5,8-endo-dimethano-naphthalin (Isodrin)
199. Hydrastin sowie Hydrastinin und ihre Salze
200. Hydrazide und ihre Salze
201. Hydrazin, seine Derivate und seine Salze
202. Octamoxinum* und seine Salze
203. Warfarinum* und seine Salze
204. Ethyl-2,2-bis-(4-hydroxy-3-cumarinyl)-acetat (Ethylbiscoumacetate) und die Salze der nicht veresterten Säure
205. Methocarbamolum*
206. Propatylnitratum*
207. 3,3'-(3-Methylthiopropylidenbis)-(4-hydroxycumarin) (Thioporan)
208. Fenadiazolum*
209. Nitroxolinum* und seine Salze
210. Hyoscyamin, seine Salze und seine Derivate
211. Hyoscyamus niger L., Blätter, Samen und ihre Zubereitungen
212. Pemolinum* und seine Salze
213. Iod, elementar
214. Decamethylen-bis(trimethylammonium)-Salze (z. B. Decamethonii bromidum*)
215. Cephaelis ipecacuanha A. Richard, Wurzeln und ihre Zubereitungen
216. 2-Isopropyl-4-pentenoyl-harnstoff (Apronalid)
217. Santonin
218. Lobelia inflata L. und ihre Zubereitungen
219. Lobelinum* und seine Salze
220. Barbitursäure, ihre Derivate und ihre Salze
221. Quecksilber und seine Verbindungen, ausgenommen die in Anlage 6 Teil A aufgeführten
222. Mescalin und seine Salze
223. Metaldehyd
224. N,N-Diethyl-(4-allyl-2-methoxyphenoxy)-acetamid
225. Coumetarolum*
226. Dextromethorphanum* und seine Salze
227. N,1-Dimethyl-hexylamin und seine Salze
228. Isometheptenum* und seine Salze
229. Mecamylaminum*
230. Guaifenesinum*
231. Dicoumarolum*
232. Phenmetrazinum*, seine Derivate und seine Salze
233. Thiamazolum*
234. 3,4-Dihydro-2-methoxy-2-methyl-4-phenyl-2H,5H-pyrano [3,2-c] [1]benzopyran-5-on (Cyclocumarol)
235. Carisoprodolum*
236. Meprobamatum*
237. Tefazolinum* und seine Salze
238. Arecolin

239. Poldini metilsulfas*
240. Hydroxyzinum*
241. β-Naphthol
242. α-Naphthylamin und β-Naphthylamin und ihre Salze
243. 4-Hydroxy-3-(1-naphthyl)-cumarin
244. Naphazolinum* und seine Salze
245. Neostigmin und seine Salze (z. B. Neostigmii bromidum*)
246. Nicotin und seine Salze
247. Isopentylnitrit
248. Metallsalze der salpetrigen Säure, ausgenommen Natriumnitrit
249. Nitrobenzol
250. Nitrocresole und ihre Alkalisalze
251. Nitrofurantoinum*
252. Furazolidonum*
253. Nitroglycerin
254. Acenocoumarolum*
255. Alkali-pentacyanonitrosylferrat(II)
256. Nitrostilbene, ihre Homologen und ihre Derivate
257. Noradrenalin und seine Salze
258. Noscapinum* und seine Salze
259. Guanethidinum* und seine Salze
260. Stoffe mit östrogener Wirksamkeit
261. Oleandrin
262. Chlortalidonum*
263. Pelletierin und seine Salze
264. Pentachlorethan
265. Pentaerithrityli tetranitras*
266. Petrichloralum*
267. Octamylaminum* und seine Salze
268. Pikrinsäure
269. Phenacemidum*
270. Difencloxazinum*
271. 2-Phenyl-1,3-indandion (Phenindione)
272. Ethylphenacemidum*
273. Phenprocoumonum*
274. Fenyramidolum*
275. Triamterenum* und seine Salze
276. Tetraethylpyrophosphat
277. Tricresylphosphat
278. Psilocybinum*
279. Phosphor und Metallphosphide
280. Thalidomidum* und seine Salze
281. Physostigma venenosum Balf.
282. Picrotoxin
283. Pilocarpin und seine Salze
284. (-)-L-Threo-α-phenyl-2-piperidinmethanol-acetat (Levophacetoperan) und seine Salze
285. Pipradrolum* und seine Salze
286. Azacyclonolum* und seine Salze
287. Bietamiverinum*
288. Butopiprinum*
289. Bleiverbindungen, ausgenommen Blei-II-acetat
290. Coniin
291. Prunus laurocerasus L., wäßriges Destillat der Blätter (Kirschlorbeerwasser)
292. Metyraponum*
293. Radioaktive Stoffe[1])
294. Juniperus sabina L. (Zweigspitzen, ätherisches Öl und Zubereitungen)
295. Scopolamin, seine Salze und seine Derivate
296. Goldsalze
297. Selen und seine Verbindungen mit Ausnahme von Selendisulfid unter den in Anlage 2 Teil A Nr. 49 angegebenen Bedingungen
298. Solanum nigrum L. und seine Zubereitungen
299. Spartein und seine Salze
300. Glucocorticoide
301. Datura stramonium L. und seine Zubereitungen
302. Strophantine, ihre Genine (Strophanthidine) und die jeweiligen Derivate
303. Strophantusarten und ihre Zubereitungen
304. Strychnin und seine Salze
305. Strychnos-Arten und ihre Zubereitungen
306. Betäubungsmittel:

    Jeder Stoff, der in den Tabellen I und II des am 30. März 1961 in New York unterzeichneten Einheitsübereinkommens über Suchtstoffe (BGBl. 1977 II S. 111) aufgeführt ist
307. Solfonamide (p-Aminobenzolsulfonamid und seine durch Substitution eines oder mehrerer H-Atome in einer der beiden NH_2-Gruppen erhaltenen Derivate) und ihre Salze
308. Sultiamum*
309. Neodym und seine Salze
310. Thiotepum*
311. Pilocarpus jaborandi Holmes und seine Zubereitungen
312. Tellur und seine Verbindungen
313. Xylometazolinum* und seine Salze
314. Tetrachlorethylen
315. Tetrachlorkohlenstoff
316. Hexaethyl-tetraphosphat
317. Thallium und seine Verbindungen
318. Glycoside der Thevetia peruviana K. Schumann
319. Ethionamidum
320. Phenothiazinum und seine Verbindungen
321. Thioharnstoff und seine Derivate, ausgenommen das in Anlage 2 Teil A aufgeführte
322. Mephenesinum*
323. Vaccine, Toxine oder Seren, die als solche im Anhang zur zweiten Richtlinie des Rates vom 29. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten (ABl. EG Nr. L 147 S. 13) aufgeführt sind:
    - Wirkstoffe, die verwendet werden, um eine aktive Immunität hervorzurufen, z. B. Cholera-Impfstoff, Tuberkulose-Impfstoff, Poliomyelitis-Impfstoff und Pocken-Impfstoff;

[1]) Natürliche radioaktive Stoffe und durch künstliche Kontamination der Umwelt entstandene radioaktive Stoffe dürfen vorhanden sein, soweit sie nicht zur Herstellung kosmetischer Erzeugnisse angereichert wurden und ihre Konzentration den Richtlinien zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen (ABl. EG 1959 S. 221) entspricht.

- Wirkstoffe, die verwendet werden, um den Immunitätsgrad zu diagnostizieren, und die insbesondere folgende Stoffe umfassen: Tuberkulin sowie PPD-Tuberkulin, die für den Schicktest und den Dicktest verwendeten Toxine sowie Brucellin;
- Wirkstoffe, die verwendet werden, um eine passive Immunität hervorzurufen, z.B. Diphtherie-Antitoxin, Antipocken-Globulin und Antilymphozyten-Globulin

324. Tranylcyprominum* und seine Salze
325. Trichlornitromethan (Chlorpikrin)
326. 2,2,2-Tribromethanol
327. Trichlormethinum* und seine Salze
328. Tretaminum*
329. Gallamini triethiodidum*
330. Urginea maritima (Linné) Baker und ihre Zubereitungen
331. Veratrin und seine Salze
332. Schoenocaulon officinale Lind., seine Samen und seine Zubereitungen
333. Alle Arten von Veratrum und ihre Zubereitungen
334. Monochlorethylen (monomeres Vinylchlorid)
335. Ergocalciferolum* und Cholecalciferol (Vitamin D_2 und D_3)
336. Alkalixanthat und Alkylxanthate
337. Yohimbin und seine Salze
338. Dimethyli sulfoxidum*
339. Diphenhydraminum* und seine Salze
340. p-tert-Butyl-phenol und seine Derivate
341. p-tert-Butyl-brenzcatechin
342. Dihydrotachysterolum*
343. 1,4-Diethylendioxid (p-Dioxan)
344. Tetrahydro-1,4-oxazin (Morpholin) und seine Salze
345. Pyrethrum album L. und seine Zubereitungen
346. Pyridin maleat (Pyrianisaminmaleat)
347. Pyribenzaminum*
348. Tetrachlorsalicylanilide
349. Dichlorsalicylanilide
350. Tetrabromsalicylanilide
351. Dibromsalicylanilide (z.B. Dibromsalanum*)
352. Bithionolum*
353. Thiurammonosulfide
354. Thiuramdisulfide
355. Dimethylformamid
356. 4-Phenyl-3-buten-2-on (Benzylidenaceton)
357. Coniferylbenzoate, ausgenommen normale Gehalte in natürlichen ätherischen Ölen
358. Furocumarine (z.B. Trioxysalenum*, 8-Methoxypsoralen, 5-Methoxypsoralen), ausgenommen normale Gehalte in natürlichen ätherischen Ölen; bei der Verwendung von natürlichen ätherischen Ölen in Sonnenschutz- und Bräunungsmitteln ist der Gehalt an Furocumarinen in den Fertigerzeugnissen auf weniger als 1 mg/kg beschränkt
359. Laurus nobilis L., Öl (Oleum Lauri)
360. Safrol, außer normale Gehalte in natürlichen Ölen und unter der Voraussetzung, daß die Konzentration folgende Werte nicht überschreitet:
    - Zahn- und Mundpflegemittel für Kinder: safrolfrei,
    - sonstige Zahn- und Mundpflegemittel: 50 Milligramm in 1 kg Fertigerzeugnis,
    - sonstige kosmetische Mittel: 100 Milligramm in 1 kg Fertigerzeugnis
361. 6,6-Bithymoldiiodid (Iodothymol)
362. Acetylethyltetramethyltetralin
363. o-Phenylendiamin und seine Salze
364. 2,4-Toluylendiamin und seine Salze
365. Aristolochiasäure und ihre Salze
366. Chloroform
367. 2,3,7,8-Tetrachlordibenzo-p-dioxin
368. 6-Acetoxy-2,4-dimethyl-1,3-dioxan (Dimethoxan)
369. Pyrithion-Natrium
370. N-(Trichlormethylthio)-4-cyclohexen-1,2-dicarboximid (Captan)
371. Hexachlorophenum*
372. Minoxidilum*
373. 3,4',5-Tribromsalicylanilid (Tribromsalanum*)
374. Phytolacca subspec. und ihre Zubereitungen
375. Tretinoinum* (Retinsäure) und ihre Salze
376. 1-Methoxy-2,4-diaminobenzol (2,4-Diaminoanisol) und seine Salze
377. 1-Methoxy-2,5-diaminobenzol (2,5-Diaminoanisol) und seine Salze
378. 1-[(2,4-Dimethylphenyl)azo]-2-naphthalenol (Farbstoff C.I. 12 140)
379. 1-[[2-Methyl-4-[(2-methylphenyl)-azo]phenyl]azo]-2-naphthalenol (Farbstoff C.I. 26 105)
380. 4,4',4"-tri(N-dimethylamino)triphenylmethan (Farbstoffe C.I. 42 555, 42 555-1 und 42 555-2)
381. 4-Dimethylaminobenzoesäureamylester (Mischung von Isomeren) (Padimatum A)
382. Benzoylperoxid
383. 2-Amino-4-nitrophenol
384. 2-Amino-5-nitrophenol
385. 11α-Hydroxyprogesteron und seine Ester
386. Acid Violet 49 (Farbstoff C.I. 42 640) und seine Salze
387. Acid Yellow (Farbstoff C.I. 13 065) und seine Salze
388. Basic Violet 1 (Farbstoff C.I. 42 535)
389. Solvent Blue 35 (Farbstoff C.I. 61 554)
390. Antiandrogene mit Steroidgrundgerüst
391. Zirkonium und seine Verbindungen, ausgenommen
    - Komplexe nach Anlage 2 Teil A Nr. 50
    - unlösliche Lacke, Pigmente und Salze der mit dem Symbol X aufgeführten Farbstoffe der Anlage 3
392. Tyrothricin
393. Acetonitril
394. Tetrahydrozolin und seine Salze
395. 8-Hydroxychinolin und sein Sulfat mit Ausnahme der in Anlage 2 Teil A Nr. 51 angegebenen Bedingungen
396. 2,2'-Dithio-bis(pyridin-1-oxid), Anlagerungsprodukt mit Magnesiumsulfat-Trihydrat (Disulfidpyrithion + Magnesiumsulfat)

397. 1-(2,4-Dinitrophenylazo)-naphth-2-ol (Farbstoff C.I. 12 075) einschließlich seiner Lacke, Pigmente und Salze
398. 9-(2-Carboxyphenyl)-6-diethylamino-xanthen-3-yliden-N,N-diethylammoniumchlorid und das entsprechende Hydroxid (Farbstoffe C.I. 45 170 und C.I. 45 170 : 1)
399. Lidocainum*
400. 1,2-Epoxybutan
401. 5-Chlor-2-(2-hydroxy-naphth-1-ylazo)-4-methylbenzensulfonsäure (Farbstoff C.I. 15 585)
402. Strontiumlactat
403. Strontiumnitrat
404. Strontiumpolycarboxylat
405. Pramocain
406. 4-Ethoxy-m-phenylendiamin und seine Salze
407. 2,4-Diaminophenylethanol und seine Salze
408. Brenzcatechin
409. Pyrogallol
410. Nitrosamine
411. Dialkanolamine
412. 4-Amino-2-nitrophenol
413. 2-Methyl-m-phenylendiamin
414. 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitro-toluen (Moschus Ambrette)
415. Diisobutyl-phenoxy-ethoxy-ethyldimethylbenzylammoniumchlorid (Benzethoniumchlorid)
416. Zellen, Gewebe sowie Erzeugnisse menschlichen Ursprungs
417. 3,3-Bis(4-hydroxyphenyl)phthalid (Phenolphthalein*), mit Ausnahme der Verwendung in Zahnprothesenreinigungsmitteln nach Maßgabe der in Anlage 2 Teil B Nr. 5 angegebenen Bedingungen
418. 3-Imidazol-4-ylacrylsäure und ihr Ethylester (Urocaninsäure)
419. Gewebe und Körperflüssigkeit aus Hirn, Rückenmark und Augen von Rindern, Schafen und Ziegen sowie Erzeugnisse daraus

Teil B

1. Steinkohlenteer und Bestandteile aus Steinkohlenteer
2. Strontium und seine Salze, ausgenommen
   - Salze der Thioglykolsäure für Enthaarungsmittel nach Anlage 2 Teil A Nr. 2
   - Sulfide nach Anlage 2 Teil A Nr. 23
   - Salze nach Anlage 2 Teil A Nr. 57, 58 und 63
   - Strontiumperoxid nach Anlage 2 Teil A Nr. 64
   - unlösliche Lacke, Pigmente und Salze der mit dem Symbol X aufgeführten Farbstoffe der Anlage 3
3. (weggefallen)
4. (weggefallen)
5. (weggefallen)
6. (weggefallen)

Anlage 2
(zu § 2)

Liste der Stoffe, die in kosmetischen Mitteln nur unter Einhaltung der angegebenen Einschränkungen und sonstigen Bedingungen verwendet werden dürfen[1) 2)]

Teil A

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
1	Borsäure, Borate und Tetraborate	a) Puder b) Mundpflegemittel c) Zahnprothesen-Reinigungsmittel d) sonstige Mittel	a) 5% b) 0,5% c) – d) 3% berechnet als Borsäure	a), b) und d) Nicht in Mitteln für Kinder unter 3 Jahren verwenden	a), b) und d) Nicht zur Babypflege verwenden (nur bei Mitteln, die ggf. für die Pflege von Kindern unter 3 Jahren verwendet werden könnten).
2a	Thioglycolsäure und ihre Salze	a) Kräuselungs- oder Entkräuselungsmittel für die Haare aa) allgemeine Verwendung bb) gewerbliche Verwendung b) Enthaarungsmittel c) Sonstige Erzeugnisse zur Haarpflege, die nach Anwendung entfernt werden	a) aa) 8% bb) 11% b) 5% c) 2% Prozentsätze berechnet als Thioglycolsäure	a) und c) Gebrauchsfertig pH 7 bis 9,5 b) Gebrauchsfertig pH 7 bis 12,7 a), b) und c) In der Gebrauchsanweisung müssen in deutscher Sprache die folgenden Sätze stehen: – Kontakt mit den Augen vermeiden. – Im Falle einer Berührung mit den Augen sofort mit viel Wasser spülen und einen Arzt aufsuchen. – Geeignete Handschuhe tragen. (*nur für a) und c)*)	a) Enthält Salze der Thioglycolsäure. Gebrauchsanweisung beachten. aa) Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. bb) Nur für gewerbliche Verwendung. b) und c) – Enthält Salze der Thioglycolsäure. – Gebrauchsanweisung beachten. – Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren.
2b	Ester der Thioglycolsäure	Kräuselungs- oder Entkräuselungsmittel für die Haare a) allgemeine Verwendung b) gewerbliche Verwendung	a) 8% b) 11% Prozentsätze berechnet als Thioglycolsäure	Gebrauchsfertig pH 6 bis 9,5 In der Gebrauchsanweisung müssen in deutscher Sprache die folgenden Sätze stehen: – Kann bei Hautkontakt eine Sensibilisierung hervorrufen. – Berührung mit den Augen vermeiden. – Im Falle einer Berührung mit den Augen sofort mit viel Wasser spülen und einen Arzt aufsuchen. – Geeignete Handschuhe tragen.	Enthält Ester der Thioglycolsäure. Gebrauchsanweisung beachten. a) Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. b) Nur für gewerbliche Verwendung.

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
3	Oxalsäure, ihre Ester und ihre Alkalisalze	Haarmittel	5%		Nur für gewerbliche Verwendung.
4	Ammoniak		6% berechnet als NH_3		Über 2%: Enthält Ammoniak.
5	Tosylchloramidum natricum*		0,2%		
6	Chlorate der Alkali-Metalle	a) Zahnpasten b) Sonstige Anwendungen	a) 5% b) 3%		
7	Methylenchlorid		35%		0,2% als Höchstgehalt an Verunreinigung
8	m- und p-Phenylendiamin, ihre N-substituierten Derivate und ihre Salze, N-substituierte Derivate des o-Phenylendiamins	Oxidations-Haarfärbemittel a) allgemeine Verwendung b) gewerbliche Verwendung	6% berechnet als freie Base (×)		a) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen. Enthält Phenylendiamin. Nicht zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen verwenden. b) Nur für gewerbliche Verwendung. Enthält Phenylendiamin. Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen. Geeignete Handschuhe tragen.
9	o-, m- und p-Toluylendiamin, ihre N-substituierten Derivate und ihre Salze mit Ausnahme von 2,4-Toluylendiamin und seinen Salzen	Oxidations-Haarfärbemittel a) allgemeine Verwendung b) gewerbliche Verwendung	10% berechnet als freie Base (×)		a) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen. Enthält Toluylendiamin. Nicht zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen verwenden. b) Nur für gewerbliche Verwendung. Enthält Toluylendiamin. Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen. Geeignete Handschuhe tragen.
10	Diaminophenole	Oxidations-Haarfärbemittel a) allgemeine Verwendung b) gewerbliche Verwendung	10% berechnet als freie Base (×)		a) Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen. Enthält Diaminophenol. Nicht zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen verwenden. b) Nur für gewerbliche Verwendung. Enthält Diaminophenol. Erzeugnis kann eine allergische Reaktion hervorrufen. Geeignete Handschuhe tragen.

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
11	Dichlorophenum*		0,5%		Enthält Dichlorophen
12	Wasserstoffperoxid und andere Wasserstoffperoxid freisetzende Verbindungen oder Gemische wie Carbamid-Peroxid und Zinkperoxid	a) Haarbehandlungsmittel b) Hautpflegemittel c) Zubereitungen zur Nagelhärtung d) Mundpflegemittel e) Zahnprothesenreinigungsmittel	a) 12% Wasserstoffperoxid, anwesend oder freigesetzt b) 4% Wasserstoffperoxid, anwesend oder freigesetzt c) 2% Wasserstoffperoxid, anwesend oder freigesetzt d) 0,1% Wasserstoffperoxid, anwesend oder freigesetzt		a), b) und c) Enthält Wasserstoffperoxid. Kontakt mit den Augen vermeiden. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist. a) Geeignete Handschuhe tragen.
13	Formaldehyd	Nagelhärter	5% berechnet als Formaldehyd		Die Nagelhaut mit einem Fettkörper schützen.
14	Hydrochinon	a) Oxidations-Haarfärbemittel 1. allgemeine Verwendung 2. gewerbliche Verwendung b) Hautbleichmittel	a) 2% (× ×) b) 2%		a) 1. Nicht zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen verwenden. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist. Enthält Hydrochinon. 2. Nur für gewerbliche Verwendung. Enthält Hydrochinon. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist. b) Enthält Hydrochinon. Den Kontakt mit den Augen vermeiden. Nur auf kleine Flächen auftragen. Bei Reizung die Verwendung beenden. Nicht für Kinder unter 12 Jahren verwenden.
15a	Kaliumhydroxid oder Natriumhydroxid	a) Nagelhautentferner b) Entkräuselungsmittel für die Haare aa) allgemeine Verwendung bb) gewerbliche Verwendung c) Mittel zur Regulierung des pH-Wertes – Enthaarungsmittel	a) 5 Gewichtshundertteile[3]) b) aa) 2 Gewichtshundertteile[3]) bb) 4,5 Gewichtshundertteile[3])	c) bis pH 12,7	a) Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. b) aa) Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren.

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
		d) Sonstige Verwendungen zur Regulierung des pH-Wertes		d) bis pH 11	bb) Nur für gewerbliche Verwendung. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr. c) Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. Kontakt mit den Augen vermeiden.
15b	Lithiumhydroxid	a) Entkräuselungsmittel für die Haare aa) allgemeine Verwendung bb) gewerbliche Verwendung b) sonstige Verwendungen	a) aa) 2 Gewichtshundertteile[3]) bb) 4,5 Gewichtshundertteile[3])		a) aa) Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. bb) Nur für gewerbliche Verwendung. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr.
15c	Calciumhydroxid	a) Entkräuselungsmittel für die Haare, die zwei Komponenten enthalten: Calciumhydroxid und ein Guanidinsalz b) sonstige Verwendungen	a) 7 Gewichtshundertteile		Enthält Alkali. Kontakt mit den Augen vermeiden. Erblindungsgefahr. Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren.
16	α-Naphthol	Haarfärbemittel	0,5%		Enthält α-Naphthol.
17	Natriumnitrit	Korrosionsinhibitor	0,2%	Nicht zusammen mit sekundären oder tertiären Aminen oder sonstigen Nitrosamine bildenden Substanzen verwenden.	
18	Nitromethan	Korrosionsinhibitor	0,3%		
19	Phenol und seine Alkalisalze	Seifen und Shampoos	1% berechnet als Phenol		Enthält Phenol
20	(gestrichen)				
21	Chinin und seine Salze	a) Shampoo b) Haarlotion	a) 0,5% als Chininbase berechnet b) 0,2% als Chininbase berechnet		

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
22	Resorcin	a) Oxidations-Haarfärbemittel 1. allgemeine Verwendung 2. gewerbliche Verwendung b) Haarlotion und Shampoo	a) 5% (× ×) b) 0,5%		a) 1. Enthält Resorcin. Nach Anwendung die Haare gut spülen. Nicht zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen verwenden. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist. 2. Nur für gewerbliche Verwendung. Enthält Resorcin. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist. b) Enthält Resorcin.
23	a) Alkalisulfide b) Erdalkalisulfide	a) Enthaarungsmittel b) Enthaarungsmittel	a) 2% berechnet als Schwefel pH ≦ 12,7 b) 6% berechnet als Schwefel pH ≦ 12,7		a) Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Kontakt mit den Augen vermeiden. b) Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Kontakt mit den Augen vermeiden.
24	Wasserlösliche zinkhaltige Salze, ausgenommen Zinkphenolsulfonat und Zinkpyrithion		1% berechnet als Zink		
25	Zinkphenolsulfonat	Desodorierungsmittel, schweißhemmende Mittel und adstringierende Lotionen	6% berechnet als Anhydrid		Kontakt mit den Augen vermeiden.
26	Ammoniummonofluorphosphat	Mundpflege	0,15% berechnet als F; bei Mischung mit nach dieser Anlage zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten		Enthält Ammoniummonofluorphosphat.
27	Natriummonofluorphosphat	idem	0,15% idem		Enthält Natriummonofluorphosphat.
28	Kaliummonofluorphosphat	idem	0,15% idem		Enthält Kaliummonofluorphosphat.
29	Calciummonofluorphosphat	idem	0,15% idem		Enthält Calciummonofluorphosphat.
30	Calciumfluorid	idem	0,15% idem		Enthält Calciumfluorid.
31	Natriumfluorid	idem	0,15% idem		Enthält Natriumfluorid.

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
32	Kaliumfluorid	idem	0,15% idem		Enthält Kaliumfluorid.
33	Ammoniumfluorid	idem	0,15% idem		Enthält Ammoniumfluorid.
34	Aluminiumfluorid	idem	0,15% idem		Enthält Aluminiumfluorid.
35	Zinn(II)fluorid	idem	0,15% idem		Enthält Zinn(II)fluorid.
36	Cetylaminhydrofluorid (Hexadecylaminhydrofluorid)	idem	0,15% idem		Enthält Cetylaminhydrofluorid.
37	Bis(hydroxyethyl)-aminopropyl-N-hydroxyethyl-octadecylamin-dihydrofluorid	idem	0,15% idem		Enthält Bis(hydroxyethyl)-aminopropyl-N-hydroxyethyl-octadecylamin-dihydrofluorid.
38	N,N',N'-Tri-(polyoxyethylen)-N-hexadecyl-propylendiamin-dihydrofluorid	idem	0,15% idem		Enthält N,N',N'-Tri-(polyoxyethylen)-N-hexadecyl-propylendiamin-dihydrofluorid.
39	Octadecenylaminhydrofluorid	idem	0,15% idem		Enthält Octadecenylaminhydrofluorid.
40	Natrium-Silicofluorid	idem	0,15% idem		Enthält Natrium-Silicofluorid.
41	Kalium-Silicofluorid	idem	0,15% idem		Enthält Kalium-Silicofluorid.
42	Ammonium-Silicofluorid	idem	0,15% idem		Enthält Ammonium-Silicofluorid.
43	Magnesium-Silicofluorid	idem	0,15% idem		Enthält Magnesium-Silicofluorid.
44	1,3-Bis(hydroxymethyl)-imidazolidin-2-thion	a) Zubereitung zur Haarbehandlung b) Zubereitung zur Nagelbehandlung	a) 2% b) 2%	a) In Aerosolpackungen (Sprays) verboten. b) Der pH-Wert des gebrauchsfertigen Erzeugnisses muß unter 4 liegen.	a) und b) Enthält 1,3-Bis(hydroxymethyl)-imidazolidin-2-thion.
45	Benzylalkohol	Lösemittel, Parfüms und Duftstoffzusammenstellungen			
46	6-Methylcumarin	Mundpflegemittel	0,003%		

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
47	Nicomethanol-fluorhydrat	Mundpflegemittel	0,15% berechnet als F; bei Mischung mit nach dieser Anlage zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten		Enthält Nicomethanol-fluorhydrat.
48	Silbernitrat	Erzeugnisse zur Färbung von Wimpern und Augenbrauen	4%		Enthält Silbernitrat. Sofort Augen spülen, falls das Erzeugnis mit den Augen in Berührung kommt.
49	Selendisulfid	Antischuppenshampoos	1%		Enthält Selendisulfid. Kontakt mit den Augen und mit gereizter Haut vermeiden.
50	Aluminium-Zirkonium-hydroxochloridhydrate $Al_xZr(OH)_yCl_z \cdot nH_2O$ und ihre Komplexe mit Glycin	Schweißhemmende Mittel	20% berechnet als wasserfreies Aluminium-Zirkonium-hydroxochlorid 5,4% berechnet als Zirkonium	1. Das Verhältnis der Aluminiumatome zu den Zirkoniumatomen muß zwischen 2 und 10 liegen. 2. Das Verhältnis der (Al + Zr)-Atome zu den Chloratomen muß zwischen 0,9 und 2,1 liegen. 3. In Aerosolpackungen (Sprays) verboten.	Nicht auf gereizter oder verletzter Haut anwenden.
51	8-Hydroxychinolin und sein Sulfat	a) Stabilisierungsmittel für Wasserstoffperoxid in Haarbehandlungsmitteln, die ausgespült werden b) Stabilisierungsmittel für Wasserstoffperoxid in Haarbehandlungsmitteln, die nicht ausgespült werden	a) 0,3% berechnet als Base b) 0,03% berechnet als Base		
52	Methanol	Als Denaturierungsmittel für Ethanol und Isopropanol	5% berechnet in % des Ethanols und des Isopropanols		
53	Etidronsäure (1-Hydroxyethylidendiphosphonsäure) und ihre Salze	a) Haarpflegemittel b) Seifen	a) 1,5% b) 0,2% berechnet als Etidronsäure		
54	1-Phenoxypropan-2-ol	Nur für Mittel, die ausgespült werden	2%	Verboten in Mundpflegemitteln.	

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
55	Bleiacetat	Nur als Haarfärbemittel	0,6% berechnet als Blei		Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Kontakt mit Augen vermeiden. Nach Anwendung Hände waschen. Enthält Bleiacetat. Nicht zum Färben von Wimpern, Augenbrauen und Schnurrbärten verwenden. Im Falle von Hautreizung Verwendung einstellen.
56	Magnesiumfluorid	Mundpflege	0,15% berechnet als Fluor; bei Mischung mit nach dieser Anlage zugelassenen Fluorverbindungen darf der Gesamtfluorgehalt diese Konzentration nicht überschreiten		Enthält Magnesiumfluorid.
57	Strontiumchlorid-hexahydrat	Zahnpasten	3,5% berechnet als Strontium; bei Mischungen mit nach dieser Anlage zugelassenen Strontiumverbindungen darf der Gesamtstrontiumgehalt diese Konzentration nicht überschreiten		Enthält Strontiumchlorid. Für Kinder wird von einem Gebrauch abgeraten.
58	Strontiumacetat-hemihydrat	Zahnpasten	3,5% idem		Enthält Strontiumacetat. Für Kinder wird von einem Gebrauch abgeraten.
59	Talkum (wasserhaltiges Magnesiumsilikat)	a) Pulverförmige Erzeugnisse für Kinder unter 3 Jahren b) Sonstige Erzeugnisse			a) Von Nase und Mund des Kindes fernhalten.
60	Fettsäure-Dialkanolamide		Maximaler Gehalt an Dialkanolamin: 0,5%	- Nicht mit nitrosierend wirkenden Stoffen zusammen verwenden. - Maximaler Gehalt an Dialkanolamin: 5% (im Rohstoff). - Maximaler Gehalt an N-Nitrosodialkanolaminen: 50µg/kg. - Aufbewahrung in nitritfreien Gefäßen.	

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
61	Monoalkanolamine		Maximaler Gehalt an Dialkanolamin: 0,5%	– Nicht mit nitrosierend wirkenden Stoffen zusammen verwenden. – Reinheit mindestens 99%. – Restgehalt an sekundären Alkanolaminen: maximal 0,5% (im Rohstoff). – Maximaler Gehalt an N-Nitrosodialkanolaminen: 50µg/kg. – Aufbewahrung in nitritfreien Gefäßen.	
62	Trialkanolamine	a) Mittel, die nicht ausgespült werden b) Andere Erzeugnisse	a) 2,5%	a) und b) – Nicht mit nitrosierenden Stoffen zusammen verwenden. – Reinheit mindestes 99%. – Restgehalt an sekundären Alkanolaminen: 0,5% (im Rohstoff). – Maximaler Gehalt an N-Nitrosodialkanolaminen: 50µg/kg. – Aufbewahrung in nitritfreien Gefäßen.	
63	Strontiumhydroxid	Mittel zur Regulierung des pH-Wertes in Haarentfernungsmitteln	3,5% berechnet als Strontium; bis pH 12,7		– Nicht in Reichweite von Kindern aufbewahren. – Berührung mit den Augen vermeiden.
64	Strontiumperoxid	Haarbehandlungsmittel, die ausgespült werden; gewerbliche Anwendung	4,5% berechnet als Strontium im gebrauchsfertigen Erzeugnis	Die Erzeugnisse müssen die für Wasserstoffperoxid festgelegten Anforderungen erfüllen.	– Kontakt mit den Augen vermeiden. – Sofort Augen spülen, falls Erzeugnis mit den Augen in Berührung gekommen ist. – Nur für gewerbliche Verwendung. – Geeignete Handschuhe tragen.

Teil B

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	
a	b	c	d	e	f
1	Acetanilid	Stabilisator für Wasserstoffperoxid und Riechstoffe	0,025%		
2	S-(Carboxymethyl)-L-cystein	a) Mittel zur Anwendung auf Haut und Haar b) Mittel zur Anwendung auf Haut und Haar, die wieder abgespült werden	a) 1% b) 2%		
3	4-Hydroxybuttersäure und ihr Ammoniumsalz	Dauerwellmittel	6%		
4	2-Zinksulfidopyridin-N-oxid (Zinkpyrithion)	a) Mittel, die wieder abgespült werden b) andere Mittel	a) 1,0% b) 0,2%	In Erzeugnissen zur Anwendung an und in der Mundhöhle verboten.	
5	3,3-Bis(4-hydroxyphenyl)phthalid (Phenolphthalein*)	Zahnprothesenreinigungsmittel	0,1%		
6–10	(weggefallen)				

Teil C

Lfd. Nr.	Stoff	Einschränkungen			Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	zugelassen bis
		Anwendungsgebiet und/oder Verwendung	Zulässige Höchstkonzentration im kosmetischen Fertigerzeugnis	Weitere Einschränkungen und Anforderungen		
a	b	c	d	e	f	g
1	Phenolphthalein* [3,3-Bis(4-hydroxyphenyl)phthalid]	Zahnpasten	0,04%			31. 12. 1995
2–5	(weggefallen)					

[1]) Hinsichtlich der mit einem Stern gekennzeichneten Stoffe siehe Fußnote zu Anlage 1.

[2]) Werden die mit (×) gekennzeichneten Stoffe in einem kosmetischen Mittel in Vermischung untereinander verwendet, so darf die Summe der Mengen der einzelnen vermischten Stoffe, ausgedrückt in Vomhundertteilen der zulässigen Höchstmenge, 100 nicht überschreiten.

Werden die mit (× ×) gekennzeichneten Stoffe in einem kosmetischen Mittel in Vermischung untereinander verwendet, so darf die Summe der Mengen der einzelnen vermischten Stoffe, ausgedrückt in Vomhundertteilen der zulässigen Höchstmenge, 200 nicht überschreiten.

[3]) Die Menge an Natrium-, Kalium- oder Lithiumhydroxid wird ausgedrückt in Gewicht als Natriumhydroxid. Bei Mischungen darf der Gesamtgehalt die für das jeweilige Anwendungsgebiet festgelegte einzelne Höchstkonzentration in Spalte d nicht überschreiten. Die Menge an Gesamthydroxid wird in diesem Fall ausgedrückt in Massenanteilen des Hydroxids mit der höchsten Molmasse.

Anlage 3
(zu § 3)

Farbstoffe für kosmetische Mittel

Teil A

Lfd. Nr.	Chemische oder sonstige Bezeichnung[1])	Colour-Index-Nummer[2])	Farbton	EWG-Nummer[3])	Anwendungsbereich[4])	Höchstmengen[11]) und Reinheitsanforderungen
a	b	c	d	e	f	g
1	Pigment Green	10 006	grün		4	
2	Acid Green 1	10 020	grün		3	
3	2,4-Dinitro-1-hydroxynaphthalin-7-sulfosäure (×)	10 316	gelb		2	
4	Pigment Yellow 1	11 680	gelb		3	
5	Pigment Yellow 3	11 710	gelb		3	
6	Pigment Orange 1	11 725	orange		4	
7	2,4-Dihydroxyazobenzol	11 920	orange		1	
8	Solvent Red 3	12 010	rot		3	
9	(weggefallen)					
10	1-(2'-Chlor-4'-nitro-1'-phenylazo)-2-hydroxynaphthalin (×)	12 085	rot		1	3% max. im Fertigerzeugnis[11])
11	Pigment Red 3	12 120	rot		4	
12	Ceresrot; Sudanrot; Fettrot G	12 150	rot		1	
13	Pigment Red 112	12 370	rot		4	
14	Pigment Red 7	12 420	rot		4	
15	Pigment Brown 1	12 480	braun		4	
16	4-(2'-Methoxy-5'-sulfosäure-diethylamid-1'-phenylazo)-3-hydroxy-5"-chloro-2",4"-dimethoxy-2-naphthoesäureanilid	12 490	rot		1	
17	Disperse Yellow 16	12 700	gelb		4	
18	1-(4-Sulfo-1-phenylazo)-4-aminobenzol-5-sulfosäure	13 015	gelb	E 105	1	Allgemeine[5]) sowie spezielle Anforderungen: In Wasser unlösliche Bestandteile: max. 0,2%. In Ethylether extrahierbare Anteile: max. 0,2%. Nebenfarbstoffe: max. 3%. Nicht sulfonierte aromatische Amine und Anilin: max. 10 mg/kg[6]).
19	(weggefallen)					
20	2,4-Dihydroxy-azobenzol-4'-sulfosäure	14 270	orange	E 103	1	Allgemeine[5]) sowie spezielle Anforderungen: In Wasser unlösliche Bestandteile: max. 0,2%. In Ethylether extrahierbare Anteile: max. 0,2%.
21	2-(2,4-Dimethylphenylazo-5-sulfosäure)-1-hydroxynaphthalin-4-sulfosäure	14 700	rot		1	
22	2-(4-Sulfo-1-naphthylazo)-1-naphthol-4-sulfosäure	14 720	rot	E 122	1	Allgemeine[5]) sowie spezielle Anforderungen: In Wasser unlösliche Bestandteile: max. 0,2%. In Ethylether extrahierbare Anteile: max. 0,2%. Nebenfarbstoffe: max. 1%.
23	2-(6-Sulfo-2,4-xylylazo)-1-naphthol-5-sulfosäure	14 815	rot	E 125	1	Allgemeine[5]) sowie spezielle Anforderungen: In Wasser unlösliche Bestandteile: max. 0,2%. In Ethylether extrahierbare Anteile: max. 0,2%.

Lfd. Nr.	Chemische oder sonstige Bezeichnung[1]	Colour-Index-Nummer[2]	Farbton	EWG-Nummer[3]	Anwendungsbereich[4]	Höchstmengen[11] und Reinheitsanforderungen
a	b	c	d	e	f	g
24	1-(4'-Sulfophenylazo)-2-hydroxynaphthalin (×)	15 510	orange		2	
25	1-(2-Sulfosäure-4-chlor-5-carbonsäure-1-phenylazo)-2-hydroxynaphthalin	15 525	rot		1	
26	1-(3-Methyl-phenylazo-4-sulfosäure)-2-hydroxynaphthalin	15 580	rot		1	
27	(weggefallen)					
28	1-(4',(8')-Sulfosäurenaphthylazo)-2-hydroxynaphthalin	15 620	rot		4	
29	2-Hydroxy-1,2'-azonaphthalin-1'-sulfosäure (×)	15 630	rot		1	3% max. im Fertigerzeugnis[11]
30	3-Hydroxy-4-phenylazo-2-naphthylcarbonsäure	15 800	rot		3	
31	1-(2-Sulfo-4-methyl-1-phenylazo-2-naphthylcarbonsäure (×)	15 850	rot		1	
32	1-(2-Sulfo-4-methyl-5-chlor-1-phenylazo)-2-hydroxynaphthalin-3-carbonsäure (×)	15 865	rot		1	
33	1-(2-Sulfo-1-naphthylazo-2-hydroxynaphthalin-3-carbonsäure	15 880	rot		1	
34	1-(3-Sulfo-1-phenylazo)-2-naphthol-6-sulfosäure	15 980	orange	E 111	1	Wie unter Nr. 20
35	1-(4-Sulfo-1-phenylazo)-2-naphthol-6-sulfosäure (×)	15 985	gelb	E 110	1	Wie unter Nr. 20
36	Allura Red	16 035	rot		1	
37	1-(4-Sulfo-1-naphthylazo)-2-naphthol-3,6-disulfosäure	16 185	rot	E 123	1	Wie unter Nr. 23
38	Acid Orange 10	16 230	orange		3	
39	1-(4-Sulfo-1-naphthylazo)-2-naphthol-6,8-disulfosäure (×)	16 255	rot	E 124	1	Wie unter Nr. 23
40	1-(4-Sulfo-1-naphthylazo)-2-naphthol-3,6,8-trisulfosäure	16 290	rot	E 126	1	Allgemeine[5] sowie spezielle Anforderungen: In Wasser unlösliche Bestandteile: max. 0,2%. In Ethylether extrahierbare Anteile: max. 0,2%. Nebenfarbstoffe: max. 3%.
41	8-Amino-2-phenylazo-1-naphthol-3,6-disulfosäure (×)	17 200	rot		1	
42	Acid Red 1	18 050	rot		3	
43	Acid Red 155	18 130	rot		4	
44	Acid Yellow 121	18 690	gelb		4	
45	Acid Red 180	18 736	rot		4	
46	Acid Yellow 11	18 820	gelb		4	
47	Acid Yellow 17	18 965	gelb		1	
48	4-(4-Sulfo-phenylazo)-1-(4-sulfophenyl)-5-hydroxy-pyrazol-3-carbonsäure (×)	19 140	gelb	E 102	1	Allgemeine[5] sowie spezielle Anforderungen: In Wasser unlösliche Bestandteile: max. 0,2%. In Ethylether extrahierbare Anteile: max. 0,2%. Nebenfarbstoffe: max. 1%.
49	Pigment Yellow 16	20 040	gelb		4	Höchstgehalt 5 ppm 3,3'-Dichlorbenzidin im Farbstoff
50	2,6-(4'-Sulfo-2",4"-dimethyl)-bis-phenylazo)-1,3-dihydroxybenzol	20 170	orange		3	

Lfd. Nr.	Chemische oder sonstige Bezeichnung[1]	Colour-Index-Nummer[2]	Farbton	EWG-Nummer[3]	Anwendungs-bereich[4]	Höchstmengen[11] und Reinheits-anforderungen
a	b	c	d	e	f	g
51	Acid Black 1	20 470	schwarz		4	
52	Pigment Yellow 13	21 100	gelb		4	Wie unter Nr. 49
53	Pigment Yellow 83	21 108	gelb		4	Wie unter Nr. 49
54	Solvent Yellow	21 230	gelb		3	
55	Acid Red 163	24 790	rot		4	
56	Acid Red 73 (×)	27 290	rot		4	
57	2-[4'-(4"-Sulfo-phenylazo)-7'-sulfo-1'-naphthylazo]-1-hydroxy-7-aminonaphthalin-3,6-disulfosäure	27 755	schwarz	E 152	1	Allgemeine[5] sowie spezielle Anforderungen: In Wasser unlösliche Bestandteile: max. 0,2%. In Ethylether extrahierbare Anteile: max. 0,2%. Blei: max. 10 mg/kg. Arsen: max. 2 mg/kg.
58	2-[4-(4"-Sulfo-phenylazo)-7'-sulfo-1'-naphthylazo]-1-hydroxy-8-acetylaminonaphthalin-3,5-disulfosäure	28 440	schwarz	E 151	1	Allgemeine[5] sowie spezielle Anforderungen: In Wasser unlösliche Bestandteile: max. 0,2%. In Ethylether extrahierbare Anteile: max. 0,2%. Nebenfarbstoffe: max. 15%. Zwischenerzeugnisse: max. 1%.
59	Direct Orange 34, 39, 44, 46, 60	40 215	orange		4	
60	Food Yellow	40 800	orange		1	
61	trans-β-Apo-8'-carotinaldehyd (C_{30})	40 820	orange	E 160e	1	Allgemeine Anforderungen[5]
62	trans-Apo-8'-carotinsäure (C_{30})-ethylester	40 825	orange	E 160f	1	Wie unter Nr. 61
63	Canthaxanthin	40 850	orange	E 161g	1	Wie unter Nr. 61
64	Acid Blue 1	42 045	blau		3	
65	2,4-Disulfo-5-hydroxy-4',4"-bis-(diethylamino)-triphenyl-carbinol (×)	42 051	blau	E 131	1	Allgemeine[5] sowie spezielle Anforderungen: In Wasser unlösliche Bestandteile: max. 0,5%. In Ethylether extrahierbare Anteile: max. 0,2%. Chrom (berechnet als Cr): max. 20 mg/kg. Nebenfarbstoffe: max. 1%.
66	4-[(4-N-Ethyl-p-sulfobenzylamino)-phenyl-(4-hydroxy-2-sulfophenyl)-(methylen)-1-(N-ethyl-N-p-sulfobenzyl)-2,5-cyclohexadienimin]	42 053	grün		1	
67	Acid Blue 7	42 080	blau		4	
68	(N-Ethyl-p-sulfobenzylamino)-phenyl-(2-sulfophenyl)-methylen-(N-ethyl-N-p-sulfobenzyl)-$\Delta^{2,5}$-cyclohexadienimin	42 090	blau		1	
69	Acid Green 9	42 100	grün		4	
70	Diethyl-di-sulfobenzyl-di-4-amino-2-chlor-di-2-methyl-fuchsonim-monium	42 170	grün		4	
71	Basic Violet 14	42 510	violett		3	
72	Basic Violet 2	42 520	violett		4	5 ppm max. im Fertigerzeugnis[11]
73	(weggefallen)					

Lfd. Nr.	Chemische oder sonstige Bezeichnung[1]	Colour-Index-Nummer[2]	Farbton	EWG-Nummer[3]	Anwendungsbereich[4]	Höchstmengen[11] und Reinheitsanforderungen
a	b	c	d	e	f	g
74	2'-Methyl-4'-(N-ethyl-N-m-sulfobenzyl)-amino-4"-(N-diethyl)-amino-2-methyl-N-ethyl-N-m-sulfobenzyl-fuchsonimmonium	42 735	blau		3	
75	4'-(N-Dimethyl)-amino-4"-(N-phenyl)-amino-naphtho-N-dimethyl-fuchsonimmonium	44 045	blau		3	
76	2-Hydroxy-3,6-disulfo-4,4'-bis-dimethylamino-naphthofuchson-immonium	44 090	grün	E 142	1	Wie unter Nr. 61
77	Acid Red 52	45 100	rot		4	
78	(weggefallen)					
79	(weggefallen)					
80	3-(2'-Methylphenylamino)-6-(2'-methyl-4'-sulfophenylamino)-9-(2"-carboxyphenyl)-xantheniumsalz	45 190	violett		4	
81	Acid Red 50	45 220	rot		4	
82	Phenyl-2-oxyfluoron-2-carbonsäure	45 350	gelb		1	6% max. im Fertigerzeugnis[11]
83	4,5-Dibromfluorescein (×)	45 370	orange		1	Nicht mehr als 1% Fluorescein und 2% Monobromfluorescein
84	2,4,5,7-Tetrabromfluorescein (×)	45 380	rot		1	Wie unter Nr. 83
85	Solvent Dye	45 396	orange		1	Bei Verwendung in Lippenstiften darf der Farbstoff nur als freie Säure mit einer Höchstkonzentration von 1% verwendet werden.
86	Acid Red 98	45 405	rot		2	Wie unter Nr. 83
87	3',4',5',6'-Tetrachlor-2,4,5,7-tetrabromfluorescein (×)	45 410	rot		1	Wie unter Nr. 83
88	4,5-Diiodfluorescein	45 425	rot		1	Nicht mehr als 1% Fluorescein und 3% Monoiodfluorescein
89	2,4,5,7-Tetraiodfluorescein (×)	45 430	rot	E 127	1	Allgemeine[5] sowie spezielle Anforderungen: In Wasser unlösliche Bestandteile: max. 0,2%. In Ethylether extrahierbare Anteile: max. 0,2%. Nicht mehr als 1% Fluorescein und 2% Monobromfluorescein.
90	Chinophthalon	47 000	gelb		3	
91	Chinophthalon-disulfosäure	47 005	gelb	E 104	1	Wie unter Nr. 20
92	Acid Violet 50	50 325	violett		4	
93	Acid Black 2	50 420	schwarz		3	
94	Pigment Violet 23	51 319	violett		4	
95	1,2-Dihydroxyanthrachinon, Calcium-Aluminiumkomplex	58 000	rot		1	
96	3-Oxypyren-5,8,10-sulfosäure	59 040	grün		3	
97	1-Hydroxy-4-N-phenyl-amino-anthrachinon	60 724	violett		4	
98	1-Hydroxy-4-[(4-methylphenyl)-amino]-anthrachinon	60 725	violett		1	
99	Acid Violet 23	60 730	violett		3	
100	1,4-Bis[(4-methylphenyl)-amino]-anthrachinon	61 565	grün		1	
101	1,4-Bis(o-sulfo-p-toluidino)-anthrachinon	61 570	grün		1	
102	Acid Blue 80	61 585	blau		4	

Lfd. Nr.	Chemische oder sonstige Bezeichnung[1]	Colour-Index-Nummer[2]	Farbton	EWG-Nummer[3]	Anwendungsbereich[4]	Höchstmengen[11] und Reinheitsanforderungen
a	b	c	d	e	f	g
103	Acid Blue 62	62 045	blau		1	
104	N,N'-Dihydro-1,2,1'2'-anthrachinonazin	69 800	blau	E 130	1	Wie unter Nr. 61
105	Vat Blue 6; Pigment Blue 64	69 825	blau		1	
106	Vat Orange 7	71 105	orange		3	
107	Indigo	73 000	blau		1	
108	Indigo-disulfosäure	73 015	blau	E 132	1	Allgemeine[5] sowie spezielle Anforderungen: In Wasser unlösliche Bestandteile: max. 0,2%. In Ethylether extrahierbare Anteile: max. 0,2%. Nebenfarbstoffe: max. 1%. Isatinsulfosäure: max. 1%.
109	4,4'-Dimethyl-6,6'-dichlorthioindigo	73 360	rot		1	
110	5,5'-Dichlor-7,7'-dimethylthioindigo	73 385	violett		1	
111	Quinacridone Violet 19	73 900	violett		4	
112	Pigment Red 122	73 915	rot		4	
113	Pigment Blue 16	74 100	blau		4	
114	Phthalocyanine	74 160	blau		1	
115	Direct Blue 86	74 180	blau		4	
116	Chlorierte Phthalocyanine	74 260	grün		2	
117	Natural Yellow 6, 19; Natural Red 1	75 100	gelb		1	
118	Bixin, Nor-Bixin	75 120	orange	E 160b	1	Allgemeine[5] sowie spezielle Anforderungen: Crocetin[7] nicht nachweisbar.
119	Lycopin	75 125	gelb	E 160d	1	Wie unter Nr. 61
120	trans-alpha-, beta- bzw. gamma-Carotin	75 130	orange	E 160a	1	Allgemeine[5] sowie spezielle Anforderungen: Chromatographie: Bei der Adsorptionsanalyse mit Aluminiumoxid oder Kieselgel ergibt reines beta-Carotin nur eine Zone.
121	Keto- und/oder Hydroxylderivate des Carotins	75 135	gelb	E 161d	1	Wie unter Nr. 61
122	Guanin oder Perlglanzmittel	75 170	weiß		1	
123	1,7-Bis(4-hydroxy-3-methoxyphenyl)-1,6-heptadien-3,5-dion	75 300	gelb	E 100	1	Wie unter Nr. 61
124	Komplexsalz (Na, Al, Ca) der Karminsäure	75 470	rot	E 120	1	Allgemeine[5] sowie spezielle Anforderungen: In Wasser unlösliche Bestandteile: max. 0,2%. In Ethylether extrahierbare Anteile: max. 0,2%. Papierchromatographie: Mit einer Lösung mit 2 g Trinatriumzitrat in 100 ml 5%igem Ammoniumhydroxid ergibt echtes Karmin nur einen einzigen Fleck in der alkalischen Zone.
125	Chlorophyll a und b; Kupferverbindungen der Chlorophylle und Chlorophylline	75 810	grün	E 140 E 141	1	Wie unter Nr. 61
126	Aluminium	77 000	weiß	E 173	1	Wie unter Nr. 61

Lfd. Nr.	Chemische oder sonstige Bezeichnung[1])	Colour-Index-Nummer[2])	Farbton	EWG-Nummer[3])	Anwendungsbereich[4])	Höchstmengen[11]) und Reinheitsanforderungen
a	b	c	d	e	f	g
127	Tonerdehydrat	77 002	weiß		1	
128	Wasserhaltige Aluminiumsilikate	77 004	weiß		1	
129	Ultramarin	77 007	blau		1	
130	Pigment Red 101 und 102	77 015	rot		1	
131	Bariumsulfat	77 120	weiß		1	
132	Bismutoxychlorid und seine Gemische mit Glimmer	77 163	weiß		1	
133	Calciumcarbonat	77 220	weiß	E 170	1	Wie unter Nr. 61
134	Calciumsulfat	77 231	weiß		1	
135	Kohlenstoff	77 266	schwarz		1	
136	Pigment Black 9	77 267	schwarz		1	
137	Carbo medicinalis vegetabilis	77 268:1	schwarz	E 153	1	Allgemeine[5]) sowie spezielle Anforderungen: Teerprodukte: Filtrat einer Aufkochung von 2 g Kohle mit 20 ml N-Natriumhydroxid muß farblos sein. Höhere aromatische Kohlenwasserstoffe[8]) nicht nachweisbar.
137a	Chromoxid	77 288	grün		1	Frei von Chromationen
137b	Chromoxid, wasserhaltig	77 289	grün		1	Frei von Chromationen
138	Pigment Blue 28, Pigment Green 14	77 346	grün		1	
139	Pigment Metal 2	77 400	braun		1	
140	Gold	77 480	braun	E 175	1	
141	Eisenoxide und -hydroxide	77 489	orange	E 172	1	Allgemeine[5]) sowie spezielle Anforderungen: Selen: max. 1 mg/kg. Quecksilber: max. 1 mg/kg.
142	Eisenoxid	77 491	rot	E 172	1	Wie unter Nr. 141
143	Eisenoxidhydrat	77 492	gelb	E 172	1	Wie unter Nr. 141
144	Eisenoxid	77 499	schwarz	E 172	1	Wie unter Nr. 141
145	Mischungen aus Eisen(II)- und Eisen(III)-hexacyanoferrat	75 510	blau		1	Frei von Cyanidionen
146	Pigment White 18	77 713	weiß		1	
147	Manganammoniumdiphosphat	77 742	violett		1	
148	Manganphosphat: $Mn_3(PO_4)_2 \cdot 7H_2O$	77 745	rot		1	
149	Silber	77 820	weiß	E 174	1	Wie unter Nr. 61
150	Titandioxid und seine Gemische mit Glimmer	77 891	weiß	E 171	1	Allgemeine[5]) sowie spezielle Anforderungen: Antimon: max. 100 mg/kg. Zink: max. 50 mg/kg. Lösliche Bariumverbindungen: max. 5 mg/kg. Für Titandioxid: in Salzsäure lösliche Bestandteile[9]) höchstens 0,35%.
151	Zinkoxid	77 947	weiß		1	
152	7,8-Dimethyl-10-(1'-D-ribityl)-isoalloxazin, Lactoflavin		gelb	E 101	1	Allgemeine[5]) sowie spezielle Anforderungen: Lumiflavin[10]) nicht nachweisbar.
153	Zuckerkulör		braun	E 150	1	Wie unter Nr. 61
154	Capsanthin, Capsorubin		orange	E 160c	1	Wie unter Nr. 61

Lfd. Nr.	Chemische oder sonstige Bezeichnung[1])	Colour-Index-Nummer[2])	Farbton	EWG-Nummer[3])	Anwendungs-bereich[4])	Höchstmengen[11]) und Reinheits-anforderungen
a	b	c	d	e	f	g
155	Betanin		rot	E 162	1	Allgemeine[5]) sowie spezielle Anforderungen: Papierchromatographie: Mit den mit 2n-Salzsäure gesättigten Butylalkohol als Lösungsmittel (steigende Chromatographie) ergibt Betanin einen einzigen roten Fleck mit bräunlichen Streifen und geringer Wanderung.
156	Benzopyryliumsalze, Anthocyane		rot	E 163	1	Wie unter Nr. 61
157	Aluminium-, Zink-, Magnesium- und Calciumstearat		weiß		1	
158	Bromthymolblau		blau		4	
159	Bromkresolgrün		grün		4	
160	Acid Red 195		rot		3	
161	1-(p-Phenylazo-phenylazo)-2-naphthol	26 100	rot		3	Anilin: max. 0,2%. 2-Naphthol: max. 0,2%. 4-Aminoazobenzol: max. 0,1 %. 1-(Phenylazo)-2-naphthol: max. 3%. 1-[2-(Phenylazo)phenylazo]-2-naphthol: max. 2%.

[1]) Lacke und Salze dieser Farbstoffe, in denen nicht durch Anlage 1 verbotene Stoffe verwendet werden, sind zugelassen. Barium-, Strontium- und Zirkoniumlacke, -pigmente und -salze der Farbstoffe, die in dieser Spalte mit (X) gekennzeichnet sind, sind zugelassen, wenn 10 Gramm Färbemittel an 200 ml einer Salzsäurelösung unter Magensaftbedingungen (pH 2,0; 30 Minuten Extraktion unter Umrühren bei 37,5 °C) weniger als 0,035% lösliche Anteile von Barium, Strontium und Zirkonium abgeben.

[2]) Rowe Colour Index, 3. Auflage, Society of Dyers and Colourists, Bradford, England 1971.

[3]) Bezeichnung entsprechend der EWG-Richtlinie von 1962 über Farbstoffe in Lebensmitteln.

[4]) Farbstoffe, bei denen in dieser Spalte die Zahl 1 aufgeführt ist, dürfen zur Herstellung aller kosmetischen Mittel verwendet werden.
Farbstoffe, bei denen in dieser Spalte die Zahl 2 aufgeführt ist, dürfen nicht zur Herstellung von kosmetischen Mitteln verwendet werden, die mit den Schleimhäuten des Auges in Berührung kommen können, insbesondere nicht für Schminke und Abschminkmittel für das Auge.
Farbstoffe, bei denen in dieser Spalte die Zahl 3 aufgeführt ist, dürfen nicht zur Herstellung von kosmetischen Mitteln verwendet werden, die dazu bestimmt sind, mit den Schleimhäuten in Berührung zu kommen.
Farbstoffe, bei denen in dieser Spalte die Zahl 4 aufgeführt ist, dürfen nur zur Herstellung von kosmetischen Mitteln verwendet werden, die nur kurze Zeit mit der Haut in Berührung kommen.

[5]) Allgemeine Reinheitsanforderungen (abweichende spezielle Anforderungen gehen vor):

Arsen	max. 5 mg/kg
Blei	max. 20 mg/kg
Antimon, Kupfer, Chrom	einzeln max. 100 mg/kg
Zink, Bariumsulfat	zusammen max. 200 mg/kg
Cadmium, Quecksilber, Selen, Tellur, Thallium, Uran, Chromat und in Salzsäure lösliche Bariumverbindungen	nicht nachweisbar
Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe	nicht nachweisbar
2-Naphthylamin, Benzidin- 4-Aminodiphenyl (oder Xenylamin) und deren Derivate	nicht nachweisbar
Freie aromatische Amine	max. 100 mg/kg
Andere Synthesezwischenprodukte	max. 0,5%
Nebenfarbstoffe (Isomere, Homologe)	zusammen max. 4 %

[6]) Untersuchungsmethode für nicht sulfonierte aromatische Amine und Anilin:
Amtliche Sammlung
Gliederungsnummer K 84.50-1 (Stand Mai 1982)

[7]) Untersuchungsmethode für Crocetin:
Amtliche Sammlung
Gliederungsnummer K 84.50-2 (Stand Mai 1982)

[8]) Untersuchungsmethode für höhere aromatische Kohlenwasserstoffe:
Amtliche Sammlung
Gliederungsnummer K 84.50-4 (Stand Mai 1982)

[9]) Untersuchungsmethode für in Salzsäure lösliche Bestandteile:
Amtliche Sammlung
Gliederungsnummer K 84.50-5 (Stand Mai 1982)

[10]) Untersuchungsmethode für Lumiflavin:
Amtliche Sammlung
Gliederungsnummer K 84.50-3 (Stand Mai 1982)

[11]) Höchstmenge beim Inverkehrbringen.

Teil B

Lfd. Nr.	Chemische oder sonstige Bezeichnung[1])	Colour-Index-Nummer[2])	Farbton	EWG-Nummer[3])	Anwendungsbereich[4])	Höchstmengen und Reinheitsanforderungen	zugelassen bis
a	b	c	d	e	f	g	h

(weggefallen)

[1]) Lacke und Salze dieser Farbstoffe, in denen nicht durch Anlage 1 verbotene Stoffe verwendet werden, sind zugelassen. Barium-, Strontium- und Zirkoniumlacke, -pigmente und -salze der Farbstoffe, die in dieser Spalte mit (X) gekennzeichnet sind, sind zugelassen, wenn 10 Gramm Färbemittel an 200 ml einer Salzsäurelösung unter Magensaftbedingungen (pH 2,0; 30 Minuten Extraktion unter Umrühren bei 37,5 °C) weniger als 0,035% lösliche Anteile von Barium, Strontium und Zirkonium abgeben.

[2]) Rowe Colour Index, 3. Auflage, Society of Dyers and Colourists, Bradford, England 1971.

[3]) Bezeichnung entsprechend der EWG-Richtlinie von 1962 über Farbstoffe in Lebensmitteln.

[4]) Farbstoffe, bei denen in dieser Spalte die Zahl 1 aufgeführt ist, dürfen zur Herstellung aller kosmetischen Mittel verwendet werden.
Farbstoffe, bei denen in dieser Spalte die Zahl 2 aufgeführt ist, dürfen nicht zur Herstellung von kosmetischen Mitteln verwendet werden, die mit den Schleimhäuten des Auges in Berührung kommen können, insbesondere nicht für Schminke und Abschminkmittel für das Auge.
Farbstoffe, bei denen in dieser Spalte die Zahl 3 aufgeführt ist, dürfen nicht zur Herstellung von kosmetischen Mitteln verwendet werden, die dazu bestimmt sind, mit den Schleimhäuten in Berührung zu kommen.
Farbstoffe, bei denen in dieser Spalte die Zahl 4 aufgeführt ist, dürfen nur zur Herstellung von kosmetischen Mitteln verwendet werden, die nur kurze Zeit mit der Haut in Berührung kommen.
Farbstoffe, bei denen in dieser Spalte die Zahl 5 aufgeführt ist, dürfen nur zur Herstellung von Nagellacken verwendet werden.

Anlagen 4 und 5

(weggefallen)

Anlage 6
(zu § 3a)

Konservierungsstoffe für kosmetische Mittel

Teil A

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
1	Benzoesäure, ihre Salze und Ester (+)	0,5% (Säure)		
2	Propionsäure und ihre Salze (+)	2% (Säure)		
3	Salicylsäure und ihre Salze (+)	0,5% (Säure)	Nicht in Mitteln für Kinder unter 3 Jahren verwenden, ausgenommen Shampoos	Nicht zur Pflege von Kindern unter 3 Jahren verwenden[1])
4	2,4-Hexadiensäure (Sorbinsäure) und ihre Salze (+)	0,6% (Säure)		
5	Formaldehyd und Paraformaldehyd	0,2% (ausgenommen Mundpflegemittel) 0,1% (für Mundpflegemittel) Konzentrationen, ausgedrückt als ungebundenes Formaldehyd	In Aerosolpackungen (Sprays) verboten	
7	2-Hydroxydiphenyl (o-Phenyl-phenol) und seine Salze (+)	0,2% ausgedrückt als Phenol		
8	Zink-bis(2-thiolato-pyridin-1-oxid) (Zinkpyrithion) (+)	0,5%	Nur in Mitteln, die nach Gebrauch sofort ausgespült werden, verboten in Mundpflegemitteln	
9	Anorganische Sulfite und Bisulfite (+)	0,2% ausgedrückt als ungebundenes SO_2		
10	Natriumiodat	0,1%	Nur in Mitteln, die nach Gebrauch sofort ausgespült werden	
11	Chlorobutanolum	0,5%	In Aerosolpackungen (Sprays) verboten	Enthält Chlorobutanol
12	4-Hydroxybenzoesäure, ihre Salze und Ester (+), ausgenommen 4-Hydroxybenzoesäure-Benzylester	0,4% (Säure) bei einem Ester, 0,8% (Säure) bei Estergemischen[2])		
13	3-Acetyl-6-methyl-2,4(3H)-pyrandion (Dehydracetsäure) und seine Salze	0,6% (Säure)	In Aerosolpackungen (Sprays) verboten	
14	Ameisensäure und ihr Natriumsalz (+)	0,5% berechnet als Säure		
15	1,6-Bis(4-amidino-2-bromphenoxy)-n-hexan (Dibromhexamidin) und seine Salze (einschl. Isethionat)	0,1%		
16	Ethylquecksilber-(II)-thiosalicylsäure, Natriumsalz (Thiomersalum)	0,007% (als Hg) Bei Mischung mit anderen nach dieser Verordnung zugelassenen Quecksilberverbindungen darf der Gesamtquecksilbergehalt diese Konzentration nicht überschreiten	Nur für Schmink- und Abschminkmittel für die Augen	Enthält Ethylquecksilberthiosalicylat

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
17	Phenylquecksilber und seine Salze (einschl. Borat)	idem	idem	Enthält Phenylquecksilberverbindungen
18	10-Undecylensäure und ihre Salze (+)	0,2% (Säure)		
19	5-Amino-1,3-bis(2-ethylhexyl)-5-methyl-hexahydropyrimidin (Hexetidinum) (+)	0,1%		
20	5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan	0,1%	Nur in Mitteln, die nach Gebrauch sofort ausgespült werden, Nitrosaminbildung vermeiden	
21	2-Brom-2-nitro-1,3-propandiol (Bronopol) (+)	0,1%	Nitrosaminbildung vermeiden	
22	2,4-Dichlorbenzylalkohol (+)	0,15%		
23	N-(4-Chlorphenyl)-N'-(3,4-dichlorphenyl)-harnstoff (Triclocarbanum) (+)	0,2%	Reinheitskriterien: 3-3'-4-4'-Tetrachloroazobenzol und 3-3'-4-4'-Tetrachloro-azoxybenzol jeweils unter 1 mg/kg	
24	4-Chlor-m-cresol (+)	0,2%	Verboten in Erzeugnissen, die mit den Schleimhäuten in Berührung kommen	
25	2,4,4'-Trichlor-2'-hydroxy-diphenylether (Triclosanum) (+)	0,3%		
26	4-Chlor-3,5-dimethylphenol (+)	0,5%		
27	1,1'-Methylen-bis[3-(1-hydroxymethyl-2,5-dioxoimidazolidin-4-yl)harnstoff] (+) (Imidazolidinylharnstoff)	0,6%		
28	Poly(hexamethylendiguanid)-hydrochlorid (+)	0,3%		
29	2-Phenoxy-ethanol (+)	1,0%		
30	Hexamethylentetramin (Methenaminum) (+)	0,15%		
31	1-(3-Chlorallyl)-3,5,7-triaza-1-azonia-adamantanchlorid	0,2%		
32	1-(4-Chlorphenoxy)-1-(imidazol-1-yl)-3,3-dimethyl-2-butanon (+)	0,5%		
33	1,3-Bis-(hydroxy-methyl)-5,5-dimethyl-2,4-imidazolidindion (+)	0,6%		
34	Benzylalkohol (+)	1,0%		
35	1-Hydroxy-4-methyl-6-(2,4,4-trimethylpentyl)-2-pyridon und sein Monoethanolaminsalz (+)	1,0% 0,5%	Für Mittel, die nach Gebrauch sofort ausgespült werden Für andere Mittel	
36	1,2-Dibrom-2,4-dicyanbutan	0,025% in Sonnenschutzmitteln, 0,1% in sonstigen Mitteln		
37	2,2'-Methylen-bis(6-brom-4-chlorphenol) (Bromchlorophen) (+)	0,1%		
38	3-Methyl-4-(1-methylethyl)phenol	0,1%		

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
39	Mischung von 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-methyl-3(2H)-isothiazolon mit Magnesiumchlorid und Magnesiumnitrat	0,0015% [eines Gemisches von 5-Chlor-2-methyl-3(2H)-isothiazolon und 2-methyl-3(2H)-isothiazolon im Verhältnis 3:1]		
40	2-Benzyl-4-chlorphenol (Chlorophenum)	0,2%		
41	2-Chloracetamid	0,3%		Enthält Chloracetamid
42	Chlorhexidin, sein Acetat, Gluconat und Hydrochlorid (+)	0,3% berechnet als Chlorhexidin		
43	1-Phenoxy-propan-2-ol	1,0%	Nur für Mittel, die ausgespült werden	
44	N-Alkyl (C_{12}–C_{22}) trimethylammonium-bromid und -chlorid (+)	0,1%		
45	4,4-Dimethyl-1,3-oxazolidin	0,1%	Der pH-Wert des gebrauchsfertigen Erzeugnisses darf nicht unter 6 liegen.	
46	N-Hydroxymethyl-N-[1,3-di(hydroxymethyl)-2,5-dioxoimidazolidin-4-yl]-N'-hydroxymethyl-harnstoff	0,5%		
47	1,6-Bis(4-amidino-phenoxy)-n-hexan (Hexamidinum) und seine Salze (darunter Isethionat und p-Hydroxybenzoat) (+)	0,1%		
48	Glutaraldehyd (Pentan-1,5-dial)	0,1%	In Aerosolpackungen (Sprays) verboten	Enthält Glutaraldehyd (sofern die Glutaraldehydkonzentration im Fertigerzeugnis 0,05% übersteigt)
49	5-Ethyl-1-aza-3,7-dioxabicyclo [3.3.0]octan	0,3%	Verboten in Mundpflegemitteln und Erzeugnissen für die Schleimhäute	
50	3-(4-Chlorphenoxy)-1,2-propandiol (Chlorphenesin)	0,3%		
51	Natriumhydroxymethylaminoacetat	0,5%		
52	Silberchlorid, aufgebracht auf Titandioxid	0,004%, berechnet als AgCl	20% AgCl (m/m) auf TiO_2, verboten in Erzeugnissen für Kinder unter 3 Jahren, in Mundpflegemitteln und in Erzeugnissen, die um die Augen oder auf die Lippen aufgetragen werden	

[1]) Nur bei Mitteln, die gegebenenfalls für die Pflege von Kindern unter 3 Jahren verwendet werden könnten und die längere Zeit mit der Haut in Berührung bleiben.

[2]) Die für jeden einzelnen Stoff festgelegte Höchstkonzentration von 0,4% (Säure) darf bei Mischungen im Fertigerzeugnis nicht überschritten werden.

Teil B

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung	zugelassen bis
a	b	c	d	e	f
1 bis 15	(weggefallen)				
16	Alkyl(C_8–C_{18})dimethyl-benzylammoniumchlorid, -bromid und -saccharinat (Benzalkonii chloridum) (+)	0,1%			31. 12. 1997
17 bis 20	(weggefallen)				
21	Benzylhemiformal	0,03%	Nur für Mittel, die ausgespült werden		31. 12. 1997
22 bis 28	(weggefallen)				
29	3-Iod-2-propinyl-butylcarbamat	0,1%			31. 12. 1997

Anlage 7
(zu § 3b)

Ultraviolett-Filter für kosmetische Mittel

Teil A

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
1	4-Aminobenzoesäure	5%		
2	3-(4'-Trimethylammonium)benzyliden-bornan-2-on-methylsulfat	6%		
3	3,3,5-Trimethyl-cyclohexyl-salicylat (Homosalatum)	10%		
4	2-Hydroxy-4-methoxy-benzophenon (Oxybenzonum)	10%		Enthält Oxybenzon*)
5	(weggefallen)			
6	2-Phenylbenzimidazol-5-sulfonsäure und ihre Kalium-, Natrium- und Triethanolaminsalze	8% (in Säure ausgedrückt)		
7	3,3'-(1,4-Phenylendimethin)-bis (7,7-dimethyl-2-oxobicyclo-[2.2.1] heptan-1-methansulfonsäure) und ihre Salze	10% (in Säure ausgedrückt)		
8	1-(4-tert-Butylphenyl)-3-(4-methoxyphenyl)propan-1,3-dion	5%		
9	3-(4'-Sulfo)-benzyliden-bornan-2-on und seine Salze	6% (in Säure ausgedrückt)		
10	2-Cyan-3,3-diphenyl-acrylsäure (2-ethylhexylester) (Octocrilen*))	10% (in Säure ausgedrückt)		
11	Polymer von N-[2(und 4)-(2-oxoborn-3-ylidenmethyl)benzyl]acrylamid	6%		

*) Nicht erforderlich, wenn die Konzentration 0,5% oder weniger beträgt und die Substanz nur zur Produktsicherung dient.

Teil B

Lfd. Nr.	Stoff	Zulässige Höchstkonzentration	Weitere Einschränkungen und Anforderungen	Obligatorische Angabe der Anwendungsbedingungen und Warnhinweise auf der Etikettierung
a	b	c	d	e
1	(weggefallen)			
2	4-Bis(polyethoxy)aminobenzoesäure-polyethoxyethylester	10%		
3 und 4	(weggefallen)			
5	4-Dimethylaminobenzoesäure-2-ethylhexylester	8%		
6	Salicylsäure-2-ethylhexylester	5%		
7 bis 11	(weggefallen)			
12	4-Methoxy-zimtsäure-isoamylester	10%		
13	4-Methoxy-zimtsäure-2-ethyl-hexylester	10%		
14 bis 16	(weggefallen)			
17	2-Hydroxy-4-methoxybenzophenon-5-sulfonsäure (Sulisobenzonum) und das Natriumsalz	5% (in Säure ausgedrückt)		
18 bis 24	(weggefallen)			
25	3-(4'-Methylbenzyliden)bornan-2-on	6%		
26	3-Benzylidenbornan-2-on	6%		
27 und 28	(weggefallen)			
29	4-Isopropylbenzylsalicylat	4%		
30 und 31	(weggefallen)			
32	2,4,6-Trianilin-p-(carbo-2'-ethylhexyl-1'-oxy)-1,3,5-triazin	5%		
33 und 34	(weggefallen)			

Anlage 8
(zu § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1)

Hinweissymbol auf bestimmte Angaben

Anlage 9
(zu § 5a Abs. 5)

Verfahren zur Erteilung einer Registriernummer für einen Bestandteil eines kosmetischen Mittels

1. Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

   a) den Namen oder die Firma und die Anschrift oder den Firmensitz des Antragstellers;

   b) eine genaue Identifizierung des Bestandteils, für den die Registriernummer beantragt wird; hierzu zählen:

      - die CAS-, EINECS- und Colour-Index-Nummer, die chemische Bezeichnung, die IUPAC-Bezeichnung, die INCI-Bezeichnung, die Bezeichnung im Europäischen Arzneibuch, die von der Weltgesundheitsorganisation empfohlene international gebräuchliche Bezeichnung und die Bezeichnung im Sinne des Beschlusses 96/335/EG,

      - die ELINCS-Bezeichnung und die amtliche Nummer, die ihm im Falle einer Anmeldung nach chemikalienrechtlichen Vorschriften zugeteilt wurde, sowie Angaben darüber, ob ein Antrag auf vertrauliche Behandlung nach diesen Vorschriften abgelehnt bzw. ob einem solchen Antrag stattgegeben wurde,

      oder, sofern solche Bezeichnungen und Nummern nicht bestehen,

      - der Name des Grundstoffes, die Bezeichnung des verwendeten Pflanzen- bzw. Tierteils, die Bezeichnungen der Komponenten des Bestandteils, zum Beispiel der Lösungsmittel;

   c) die gesundheitsbezogene Beurteilung des Bestandteils, wie er in dem kosmetischen Mittel verwendet wird, unter Berücksichtigung des toxikologischen Profils des Bestandteils, seines chemischen Aufbaus und des Grads der Exposition gemäß den in § 5b Abs. 1 Nr. 4 festgelegten Bedingungen;

   d) den vorgesehenen Gebrauch des Bestandteils, insbesondere die verschiedenen Produktkategorien, in denen er Verwendung finden soll;

   e) eine ausführliche Rechtfertigung der Gründe, warum die Geheimhaltung ausnahmsweise beantragt wird, beispielsweise auf Grund der Tatsache, daß

      - der Bestandteil oder seine Funktion in dem in Verkehr zu bringenden kosmetischen Mittel weder in der Fachliteratur beschrieben wird noch der branchenüblichen Praxis entspricht,

      - die Information trotz einer Patentanmeldung des Bestandteils oder seiner Verwendung noch nicht freigegeben ist,

      - die Information, wäre sie bekannt, leicht zum Nachteil des Antragstellers zu kopieren wäre;

   f) eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob für den Bestandteil, dessen Geheimhaltung beantragt wird, bei der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats ein Antrag eingereicht wurde, und Angaben darüber, wie mit diesem Antrag verfahren wurde;

   g) sofern er bekannt ist, den Namen jedes Erzeugnisses, das den Bestandteil enthalten wird, und

sofern vorgesehen ist, auf dem Gemeinschaftsmarkt verschiedene Namen zu verwenden, genaue Angaben zu jedem dieser Namen; der Name des Erzeugnisses ist spätestens 15 Tage, bevor das Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird, mitzuteilen.

2. Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von höchstens vier Monaten nach Vorlage der Unterlagen nach Nummer 1 Buchstabe a bis f zu entscheiden und der Antragsteller über das Ergebnis schriftlich zu bescheiden. Sofern innerhalb dieser Frist eine Entscheidung über den Antrag noch nicht möglich ist, ist der Antragsteller hierüber schriftlich zu unterrichten und der Bescheid innerhalb von zwei weiteren Monaten zu erlassen.

3. Wird dem Antrag stattgegeben, so teilt die zuständige Behörde dem Antragsteller schriftlich die Registriernummer unter Angabe des Bestandteils des kosmetischen Mittels, für den sie zugeteilt wird, durch Bescheid mit. Die Registriernummer ist siebenstellig: Die beiden ersten Ziffern geben das Jahr an, in dem die Registriernummer erteilt wird, die beiden nächsten Ziffern lauten „04" für Deutschland.

4. Der Bescheid ist mit der Auflage zu verbinden, daß – sofern noch nicht erfolgt – die Angabe nach Nummer 1 Buchstabe g innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist sowie alle Änderungen der Unterlagen nach Nummer 1 der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen sind. In dem Bescheid ist ferner darauf hinzuweisen, daß ein Widerruf des Bescheides unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfolgen kann.

5. Der Bescheid ist auf fünf Jahre zu befristen. Auf erneuten Antrag kann diese Frist bis zu drei Jahren verlängert werden, wenn dafür außerordentliche Gründe vorliegen.

6. Die zuständigen Behörden der Länder übersenden einander und dem Bundesministerium die ergangenen Bescheide. Auf Anfrage übersenden sie auch die Antragsunterlagen.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts

Vom 8. Oktober 1997

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Seefischereigesetzes vom 12. Juli 1984 (BGBl. I S. 876), der durch Artikel 23 Nr. 5 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Fischereirechts in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1997 (BGBl. I S. 1232) wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung der Verordnung wird folgende Kurzbezeichnung angefügt:

   „(Seefischerei-Bußgeldverordnung)".

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 1

   Durchsetzung
   technischer Erhaltungsmaßnahmen

   Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Seefischereigesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. EG Nr. L 132 S. 1) verstößt, indem er als Kapitän vorsätzlich oder fahrlässig

   1. entgegen Artikel 2 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 ein Netz mit einer engeren Maschenöffnung als der vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung verwendet,
   2. entgegen Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 beim Fischen mit Dredgen einen größeren als den zulässigen Anteil an geschützten Arten an Bord behält oder anlandet,
   3. entgegen Artikel 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 einen Fang nicht oder nicht rechtzeitig sortiert oder einen Fang geschützter Arten, welche die festgesetzten Prozentsätze übersteigen, nicht oder nicht rechtzeitig wieder über Bord wirft,
   4. entgegen Artikel 2 Abs. 7 Satz 1 oder Artikel 10 Abs. 11 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 ein Netz nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verzurrt oder verstaut an Bord mit sich führt,
   5. entgegen Artikel 2 Abs. 9 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 ein dort genanntes Schleppnetz, eine dort genannte Snurrewade oder ein dort genanntes ähnliches Zugnetz mit einer engeren Maschenöffnung als der dort vorgeschriebenen Mindestmaschenöffnung an Bord mitführt oder verwendet,
   6. entgegen Artikel 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 eine Vorrichtung anbringt,
   7. entgegen Artikel 5 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 untermaßige Fische, Krebstiere oder Weichtiere oder entgegen Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 in den dort bezeichneten Gebieten oder mit unzulässigen Netzen gefangenen Lachs oder Meerforelle umlädt, anlandet, befördert, lagert, verkauft, feilhält, zum Verkauf anbietet oder nicht oder nicht rechtzeitig wieder über Bord wirft,
   8. entgegen Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 Hummerschwänze oder Hummerscheren aus den dort genannten Regionen oder Gebieten anlandet,
   9. entgegen Artikel 6 Abs. 2 oder Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 Lachs, Meerforelle oder Hering in einem Gebiet fängt, in dem dies verboten ist,
   10. entgegen Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 oder Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 einen größeren als den zulässigen Anteil an Hering oder Makrele an Bord behält,
   11. a) entgegen Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 in den dort genannten Gebieten mit einem Schleppnetz mit einer Maschengröße unter 32 Millimeter oder

       b) entgegen Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten

       Sprotten fängt,
   12. entgegen Artikel 9 Abs. 3 Unterabs. 2, 3 Satz 1 oder Unterabs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 die zuständige Kontrollbehörde nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
   13. entgegen Artikel 10 Abs. 1 Unterabs. 1, Abs. 2 Buchstabe b, Abs. 3 Buchstabe a, Abs. 4 Unterabs. 1 oder 3, Abs. 9 Unterabs. 1 oder Abs. 19 oder Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 in den dort bezeichneten Gebieten ein dort genanntes Fanggerät verwendet, mit einem dort genannten Fanggerät fischt oder ein dort genanntes Fanggerät benutzt,
   14. entgegen Artikel 10 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 beim Fischen mit Ringwaden einen größeren als den zulässigen Anteil an den dort bezeichneten Arten an Bord behält,

15. entgegen Artikel 10 Abs. 2 Buchstabe a oder Abs. 3 Buchstabe c Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 nicht zugelassene Baumkurren benutzt,
16. entgegen Artikel 10 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 mit einem Fischereifahrzeug, das nicht den dort genannten Kriterien entspricht, eine in Artikel 10 Abs. 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 genannte Fischereitätigkeit ausübt,
17. entgegen Artikel 10 Abs. 10 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 in dem dort bezeichneten Gebiet mit einem pelagischen Schleppnetz auf Sardellen fischt,
18. entgegen Artikel 10 Abs. 12 Unterabs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 zum Fischen Sprengstoff, Gift, betäubende Stoffe oder Schußgeräte benutzt,
19. entgegen Artikel 10 Abs. 12 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 in den dort bezeichneten Gebieten zum Fischfang elektrischen Strom verwendet,
20. entgegen Artikel 10 Abs. 15 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 Fischfang mit einem Schleppnetz, einer Snurrewade oder ähnlichem Zugnetz in den dort bezeichneten Gebieten zu den dort angegebenen Sperrzeiten betreibt,
21. entgegen Artikel 10 Abs. 16 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 eine automatische Sortiermaschine an Bord hat,
22. entgegen Artikel 10 Abs. 17 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 bei der Fischerei auf Thunfisch oder andere Fischarten Gruppen von Meeressäugetieren mit Ringwaden einkreist,
23. entgegen Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 ein oder mehrere Treibnetze mit mehr als der dort bezeichneten Länge an Bord hält oder zur Fangtätigkeit benutzt oder
24. entgegen Artikel 13 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 894/97 Fisch zur Herstellung von Fischmehl, Fischöl oder ähnlichen Erzeugnissen verarbeitet."

3. § 7a wird wie folgt geändert:

   Nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 329 S. 5)" wird folgende Angabe eingefügt:

   „, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1049/97 des Rates vom 9. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3069/95 zur Einführung eines EG-Systems für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich (ABl. EG Nr. L 154 S. 2),".

4. § 9 wird wie folgt geändert:

   Die Angabe „geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3068/95 des Rates vom 21. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. EG Nr. L 329 S. 3)" wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1048/97 des Rates vom 9. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 189/92 zur Anwendung bestimmter Kontrollmaßnahmen der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. EG Nr. L 154 S. 1)" ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

   Nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 66 S. 1)" wird folgende Angabe eingefügt:

   „, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 711/97 des Rates vom 22. April 1997 zur zweiten Änderung der Verordnung (EG) Nr. 390/97 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1997) (ABl. EG Nr. L 106 S. 1),".

6. § 14 wird wie folgt geändert:

   Nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 66 S. 61)" wird folgende Angabe eingefügt:

   „, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1132/97 des Rates vom 17. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 393/97 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter färöischer Flagge (1997) (ABl. EG Nr. L 164 S. 5),".

7. § 18 wird wie folgt geändert:

   Nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 66 S. 49)" wird folgende Angabe eingefügt:

   „, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1131/97 des Rates vom 17. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 391/97 über Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände für Fischereifahrzeuge unter der Flagge Norwegens (1997) (ABl. EG Nr. L 164 S. 3),".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Oktober 1997

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
F. J. Feiter

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 40, ausgegeben am 23. September 1997

Tag	Inhalt	Seite
12. 9. 97	**Gesetz zu dem Ergänzenden Protokoll vom 22. August 1996 zum Ems-Dollart-Vertrag zur Regelung der Zusammenarbeit zum Gewässer- und Naturschutz in der Emsmündung (Ems-Dollart-Umweltprotokoll)** ... GESTA: XN005	1702
12. 9. 97	**Gesetz zu dem Vertrag vom 11. April 1996 über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung (Vertrag über die Oderschutzkommission)** ... GESTA: XN006	1707
17. 9. 97	**Gesetz zu dem Abkommen vom 15. März 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kasachstan über den Luftverkehr** ... GESTA: XJ031	1715
26. 8. 97	Bekanntmachung des deutsch-tschechischen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße ...	1727
27. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zu den Konsequenzen des Inkrafttretens des Dubliner Übereinkommens für einige Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens zum Schengener Übereinkommen (Bonner Protokoll) ...	1731
27. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken ...	1732

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 41, ausgegeben am 10. Oktober 1997

Tag	Inhalt	Seite
11. 8. 97	Bekanntmachung des deutsch-polnischen Abkommens über die Zusammenarbeit hinsichtlich der Auswirkungen von Wanderungsbewegungen ...	1734
13. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus ...	1737
26. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Protokolle hierzu ...	1738
26. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	1743
28. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen ...	1744
28. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Rahmenübereinkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften ...	1745
28. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung ...	1745
29. 8. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika ...	1746

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,35 DM (11,20 DM zuzüglich 2,15 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,45 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 5702 · Entgelt bezahlt

Tag	Inhalt	Seite
1. 9. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates sowie des Zusatzprotokolls und des Dritten Protokolls zu diesem Abkommen	1747
1. 9. 97	Bekanntmachung des deutsch-brasilianischen Rahmenabkommens über Zusammenarbeit in der wissenschaftlichen Forschung und technologischen Entwicklung	1747
2. 9. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Dokuments vom 31. Mai 1996 zur Änderung des Vertrags vom 19. November 1990 über konventionelle Streitkräfte in Europa (Flankenvereinbarung)	1751
2. 9. 97	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der Tschechoslowakei	1752
3. 9. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten	1753
3. 9. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Fernmeldesatellitenorganisation „INTELSAT“	1754
8. 9. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	1754
8. 9. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	1755
28. 8. 97	Berichtigung der Bekanntmachung des deutsch-tunesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1996	1755
	Berichtigung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. November 1995 zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé sowie zu den mit diesem Abkommen in Zusammenhang stehenden weiteren Übereinkünften	1756

Preis dieser Ausgabe: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.